

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 10. September 2020

Nr. 14

Inhalt	
- Tagesordnung SVV.....	2
- Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Medienstadt“ (22/17) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.....	6
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Kramprnitz“ (14/17 B).....	7
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, 2. Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs SAN B 08 „Babelsberg Süd“.....	10
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“.....	12
- Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten neuen Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam	14
- Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der Brauerstraße 4 in 14467 Potsdam	21
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche Brauerstraße 5 – 7 in 14467 Potsdam.....	22
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 23 „Schiffbauergasse“ der Landeshauptstadt Potsdam.....	23
- 1. Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte.....	25
- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2017	28
- Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.....	28
- Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ vom 28.08.2020	29

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

14. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.09.2020, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Universität Potsdam, Campus III - Griebnitzsee, Haus 6, Hörsaal 5, August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

- 2.1 Ehemalige Wohngebietsgaststätte ‚Zum Keiler‘
20/SVV/0948 Stadtverordneter Wollenberg,
Fraktion DIE LINKE
- 2.2 Boulevard des Films
20/SVV/0949 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion DIE LINKE
- 2.3 Neuer Verwaltungscampus
20/SVV/0950 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion DIE LINKE
- 2.4 Ordnung und Sauberkeit in Babelsberg
20/SVV/0952 Stadtverordneter Jäkel,
Fraktion DIE LINKE
- 2.5 Mehr Sicherheit für Radfahrer
20/SVV/0953 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion DIE LINKE
- 2.6 Handhabung des Rederechtes für Stadtverordnete mit
passivem Teilnahmerecht
20/SVV/0990 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 2.7 Handhabung des Rechtes von persönlichen Erklärungen
durch Stadtverordnete
20/SVV/0992 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 2.8 Entwicklung der Einnahmen der Landeshauptstadt
Potsdam in den ersten beiden Quartalen 2020
20/SVV/0993 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 2.9 Entwicklung der Ausgaben der Landeshauptstadt
Potsdam in den ersten beiden Quartalen 2020
20/SVV/0994 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 2.10 Abweichungen vom Soll/Ist der Einnahmen der Landes-
hauptstadt Potsdam in den ersten beiden Quartalen 2020
20/SVV/0995 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 2.11 Abweichungen vom Soll/Ist der Ausgaben der Landes-
hauptstadt Potsdam in den ersten beiden Quartalen 2020
20/SVV/0997 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler

- 2.12 Handhabung der Auskunftsrechte von Stadtverordne-
ten und Fraktionen durch den Hauptverwaltungsbeam-
ten in der Landeshauptstadt Potsdam
20/SVV/1000 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 2.13 Ampelschaltung Leipziger Dreieck
20/SVV/0980 Stadtverordneter Jäkel,
Fraktion DIE LINKE
- 2.14 Fahrbahnmarkierungen Leipziger Dreieck
20/SVV/0981 Stadtverordneter Jäkel,
Fraktion DIE LINKE
- 2.15 Wässerung der Straßenbäume in der Straße Am Alten
Mörtelwerk
20/SVV/0984 Stadtverordneter Jäkel,
Fraktion DIE LINKE
- 2.16 Fragestunde - Feuerwehr
20/SVV/0974 Stadtverordneter Said, Fraktion AfD
- 2.17 Haushaltsjahr 2018 - Abfallentsorgung
20/SVV/0975 Stadtverordneter Said, Fraktion AfD
- 2.18 Wieder-Freischaltung der Potsdamer Wahl-App
20/SVV/0986 Stadtverordnete Lange,
Fraktion DIE LINKE
- 2.19 B-Plan Änderung Nr. 11A Waldsiedlung wegen Cafe/
Imbiss/Nahversorger in Prioritätenliste vorgezogen!
20/SVV/1002 Stadtverordneter Menzel,
BVB / Freie Wähler
- 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ord-
nungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffent-
lichen Tagesordnung / Entscheidung über even-
tuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.08.2020**
- 4 Bericht des Oberbürgermeisters**
- 5 Report der Beauftragten für Migration und Integ-
ration**
- 6 Wahl der/des 4. Stellvertreters/Stellvertreterin des
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**
- 7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -
Vorlagen der Verwaltung**
- 7.1 Nahverkehrsplan 2019 für die Landeshauptstadt Potsdam
20/SVV/0222 Oberbürgermeister, Fachbereich
Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.2 Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004
20/SVV/0763 Oberbürgermeister, Fachbereich
Rechnungswesen und Steuern

- 7.3 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020)
20/SVV/0776 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- 7.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ - Zwischenabwägung, Zustimmung zu den Entwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans und vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Auslegungsbeschluss
20/SVV/0801 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.5 Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“, Aufstellungsbeschluss
20/SVV/0803 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.6 Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum ergänzten städtebaulichen Vertrag
20/SVV/0804 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.7 Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss
20/SVV/0805 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.8 Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“, 1. Änderung, Teilbereich Am Brauhausberg/Am Havelblick, Abwägung und Satzungsbeschluss
20/SVV/0807 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen**
- 8.1 VBB-Kombiticket für Potsdamer Erstligavereine und publikumswirksamen Ligabetrieb
19/SVV/0572 Fraktion CDU
- 8.2 Kostenloses Schüler- und Azubi-Ticket
19/SVV/0597 Fraktion CDU
- 8.3 Statistik zur Wohnraumversorgung von Geflüchteten
19/SVV/1413 Fraktion DIE aNDERE
- 8.4 Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland
19/SVV/1414 Fraktion Bürgerbündnis
- 8.5 Friedhof für Krampnitz
20/SVV/0142 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.6 Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen
20/SVV/0189 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Reguläres B-Plan-Verfahren zum B-Plan Nr. 36 „Neue Halle/östliches RAW-Gelände“
20/SVV/0309 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.8 Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß §172 Abs.1 Satz1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet südöstlich des Hauptbahnhofs
20/SVV/0441 Fraktion DIE LINKE
- 8.9 Digitaler Marktplatz für den Potsdamer Einzelhandel
20/SVV/0509 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.10 Ein Depot für das Potsdam-Museum
20/SVV/0512 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
- 8.11 Sportplatz für den Potsdamer Norden
20/SVV/0684 Fraktion CDU
- 8.12 Grundsatzentscheidung Entwicklungsgebiet Krampnitz
20/SVV/0736 Fraktion DIE aNDERE
- 8.13 Beschattung von Spielplätzen
20/SVV/0771 Fraktion DIE LINKE
- 8.14 Verkehrsberuhigung Anliegerstraße Nedlitzer Straße - Teilstück Nr. 17 A - 18 B
20/SVV/0777 Fraktion DIE aNDERE
- 8.15 Erweiterung der Berichtspflicht zur Entwicklungsmaßnahme Krampnitz
20/SVV/0779 Fraktion DIE aNDERE
- 8.16 Aufenthaltsqualität in der Karl-Liebknecht-Straße (Babelsberg) verbessern
20/SVV/0832 Fraktionen DIE LINKE, SPD
- 8.17 Entlastung des Verkehrs durch die Nutzung von Wasserwegen
20/SVV/0835 Fraktion CDU
- 8.18 Erstellung eines Gesundheitskompasses „Wie gesund ist Potsdam?“
20/SVV/0841 Fraktion CDU
- 8.19 Parklets zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität unserer Innenstadt
20/SVV/0846 Fraktion Freie Demokraten
- 8.20 Transparenz bei kommunalen Ausschreibungen
20/SVV/0847 Fraktion Freie Demokraten
- 8.21 Divestment und Finanzanlage nach ökologischen, sozialen und Good Governance-Kriterien
20/SVV/0849 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.22 Nutzung der Biosphäre als Kiezbad
20/SVV/0850 Fraktion Freie Demokraten
- 8.23 Aufhebung der Sperrung Gutenbergstraße / Jägerstraße
20/SVV/0852 Fraktion Freie Demokraten
- 8.24 Mehr Sicherheit für Kreuzung Hügelweg
20/SVV/0855 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
- 8.25 Verringerung des Ruhenden Verkehrs
20/SVV/0858 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

8.26	Glockenspiel 20/SVV/0859	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke	9.12	Kosten einer einheitlichen Kitaelternbeitragsordnung 2021 20/SVV/0946	Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/ Die Grünen
8.27	Mobile Bürgerbeteiligung 20/SVV/0862	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9.13	Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bei erneu- ter Elternzeit 20/SVV/0947	Fraktion DIE LINKE
8.28	Temporäre Spielstraßen einrichten 20/SVV/0863	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke	9.14	Sicherheit im Schlaatz gewährleisten 20/SVV/0973	Fraktion AfD
8.29	Transparenzsatzung 20/SVV/0864	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke	9.15	Digitalisierung an Potsdamer Schulen 20/SVV/0987	Fraktion Freie Demokraten
8.30	Ortsdurchfahrung (L204) Paaren sicher machen 20/SVV/0867	Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	9.16	Gespräche mit Deutsche Wohnen 20/SVV/0988	Fraktionen DIE LINKE, SPD
9	Anträge		9.17	Bewilligung von Leistungen der Frühförderung 20/SVV/0989	Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/ Die Grünen
9.1	Kompensation der Treibhausgasemissionen aus Flug- reisen 20/SVV/0853	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9.18	Prioritäten Gehwegsanierung 20/SVV/0991	Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/ Die Grünen
9.2	Förderung des „Treffpunkt Freizeit“ im Bundespro- gramm Mehrgenerationenhaus 2021 bis 2028 20/SVV/0870	Oberbürgermeister, Geschäftsbe- reich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	9.19	Nutzung der Fläche gegenüber der Haltestelle „Campus Jungfernsee“ 20/SVV/0998	Fraktion CDU
9.3	Haushaltssperre und Nachtragshaushaltssatzung 20/SVV/0884	Fraktion AfD	9.20	Umbenennung des Platzes der Einheit in Platz der Deutschen Einheit 20/SVV/0999	Fraktion CDU
9.4	Bebauungsplan Nr. 169 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ Aufstellungsbeschluss 20/SVV/0889	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	9.21	Fähre 1 vom Kiewitt nach Hermannswerder 20/SVV/1001	Fraktion CDU
9.5	Verlängerung der Frist der Sanierungsmaßnahme, „2. Barocke Stadterweiterung“ 20/SVV/0890	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	9.22	Sicherung des Lottenhofs für die Zukunft 20/SVV/1013	Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
9.6	Schutz des Fahrländer Sees 20/SVV/0927	Ortsbeirat Fahrland	9.23	Fläche für den Sport sichern 20/SVV/1014	Fraktionen SPD, DIE LINKE
9.7	Abfallentsorgungssatzung 20/SVV/0958	Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	9.24	Prüfauftrag Errichtung von öffentlichen Sanitäreinrich- tungen am Standort Sportplatz Kirschallee 20/SVV/1015	Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
9.8	Abfallgebührensatzung 2021 20/SVV/0959	Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	9.25	Zusätzliche Außengastronomie auch im Herbst und Winter ermöglichen 20/SVV/1017	Fraktionen SPD, DIE LINKE
9.9	Erhaltungssatzung „Am Findling“ 20/SVV/0960	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	9.26	Laden für E-Autos erleichtern und mehr Anreize schaffen 20/SVV/1019	Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
9.10	Aufenthaltsqualität des Johan-Bouman-Platzes ver- bessern 20/SVV/0938	Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen	9.27	Konzept für das Jagdschloss Stern 20/SVV/1021	Fraktionen SPD, DIE LINKE
9.11	Potsdamer Naturdenkmäler 20/SVV/0939	Fraktion DIE aNDERE	9.28	Mehr Radverleihstationen in Potsdam 20/SVV/1022	Fraktion SPD
			9.29	Ausbau der Gebiete für E-Roller 20/SVV/1023	Fraktion SPD

9.30	ÖPNV in Potsdam - Begleitende Prüfaufträge zur Fortschreibung Nahverkehrsplan 2019-2023 20/SVV/1024 Fraktionen SPD, DIE LINKE	13.1.1	Berichterstattung zum Monitoring der Kultur und Kreativwirtschaft 20/SVV/0892 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Wirtschaftsförderung
9.31	Schulweglots_innen für Potsdamer Grundschulen 20/SVV/1025 Fraktionen SPD, DIE LINKE	13.2	Bericht über die eingeleiteten Schritte bezüglich „Keine Abführungen der städtischen Wohnungsgesellschaft an den Stadthaushalt“ gemäß Beschluss: 18/SVV/0520
9.32	Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten 20/SVV/1005 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	13.3	Prüfbericht zur Maßnahme Buskonzept gemäß Beschluss: 19/SVV/0451 und MV 19/SVV/1181
9.33	Ergänzende abfallwirtschaftliche Maßnahmen 20/SVV/1007 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD	13.4	Information über den Stand bezüglich Potsdamer Kunst ans Licht gemäß Beschluss: 19/SVV/1159
9.34	Steigerung der Nutzungsqualität im öffentlichen Straßenraum 20/SVV/1009 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD	13.4.1	Potsdamer Kunst ans Licht 20/SVV/0962 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
9.35	Pop-Up-Fußgängerzone in der östlichen Brandenburger Straße 20/SVV/1010 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	13.5	Bericht über Fahrradreparaturstationen in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss: 19/SVV/1269
10	Einwohnerfragestunde 19:00 - 20:00 Uhr	13.5.1	Fahrradreparaturstationen in der Landeshauptstadt Potsdam 20/SVV/0963 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
11	Gremienbesetzung	13.6	Ergebnis der Untersuchungen bezüglich Prioritäten für Bahnunterführungen gemäß Beschluss: 19/SVV/1293
11.1	Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern 20/SVV/0996 Fraktion Freie Demokraten		
11.2	Berufung eines Sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Kultur 20/SVV/1003 Fraktion CDU		
11.3	Neubildung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) 20/SVV/1026 Fraktion AfD		
11.4	Neubesetzung des Werksausschusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS), Mitglieder und stellvertretende Mitglieder 20/SVV/1034 Fraktionen		
12	Mitteilungsvorlagen		
12.1	Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und Untersuchungen für die Jahre 2016 und 2017 20/SVV/0961 Oberbürgermeister, Steuerungsunterstützung	15.1	Umschuldungen von Investitionskrediten der Landeshauptstadt Potsdam in 2021-2023 20/SVV/0956 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt
12.2	Protokoll der Einwohnerversammlung in Groß Glienicke vom 2. März 2020	15.2	Bestellung der Leiterin des Fachbereichs Personal und Organisation 20/SVV/1027 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
13	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister	16	Mitteilungsvorlagen
13.1	Monitoring der Kultur und Kreativwirtschaft gemäß Beschluss: 17/SVV/0056	16.1	Vorgehen zur Beschaffung von Niederflurstraßenbahnen

Nicht öffentlicher Teil

14 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.08.2020

15 Nicht öffentliche Anträge

15.1 Umschuldungen von Investitionskrediten der Landeshauptstadt Potsdam in 2021-2023
20/SVV/0956 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt

15.2 Bestellung der Leiterin des Fachbereichs Personal und Organisation
20/SVV/1027 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

16 Mitteilungsvorlagen

16.1 Vorgehen zur Beschaffung von Niederflurstraßenbahnen

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Medienstadt“ (22/17) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.03.2020 die Flächennutzungsplan-Änderung „Medienstadt“ (22/17) des am 27.02.2014 wirksam gewordenen Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplan-Änderung mit Verfügung vom 03.08.2020 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und seine wirklichen Änderungen, die Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan und seinen Änderungen jeweils berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan und seine Änderungen jeweils nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, innerhalb der folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam
Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Ansprechpartner: Bereich Stadtentwicklung
Zimmer 816, Tel.: 0331 289-2541

Ergänzend wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit den vollständigen Unterlagen in das Internet eingestellt:
www.potsdam.de/fnp.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen der Unbeachtlichkeit wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Potsdam, den 12.08.2020

*in Vertretung
Noosha Aabel
Beigeordnete Bildung, Kultur, Jugend und Sport*

Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung
„Krampnitz“ (14/17 B) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) beschlossen (DS 17/SVV/0240).

Die Lage sowie die konkrete Abgrenzung des Plangebietes sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 87,11 ha.

Planungsanlass, Planungsziel und Erforderlichkeit der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Satzung für den Entwicklungsbereich Krampnitz beschlossen (DS 13/SVV/0253). Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist, die ehemalige Kaserne Krampnitz zu einem attraktiven Wohnstandort mit Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln.

In einem Entwicklungsbereich sind gemäß § 166 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, um die Entwicklungsziele durch die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. Die inhaltliche Grundlage für die Bebauungspläne bildet der Masterplan für die Entwicklungsmaßnahme Krampnitz, der die Konkretisierung der Entwicklungsziele der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft darstellt – so hat es die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019 beschlossen (DS 19/SVV/0205).

Die Flächennutzungsplan-Änderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der

aktuellen Entwicklungsziele zu schaffen. Aus den aktuell wirklichen Darstellungen können die Bebauungspläne, die ebenfalls zurzeit aufgestellt werden, nicht vollständig entwickelt werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem stark wachsenden Bedarf an Wohnungen gerecht werden zu können.

Im Plangebiet sind aktuell Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W2 (GFZ 0,5-0,8) und W3 (GFZ 0,2-0,5), gemischte Bauflächen mit der Dichtestufe M2 (GFZ 0,2-0,5) sowie gewerbliche Bauflächen dargestellt. Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig Wohnbauflächen W1 (GFZ 0,8-1,6) sowie W2 (GFZ 0,5-0,8) und gemischte Bauflächen der Dichtestufe M1 (0,8-1,6) darzustellen. Zusätzlich werden künftig 9,1 ha Baufläche als Freifläche abgebildet – eine Grünfläche im Zentrum der Änderung und im Südwesten eine Grünfläche mit der Ergänzung des Symboles für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

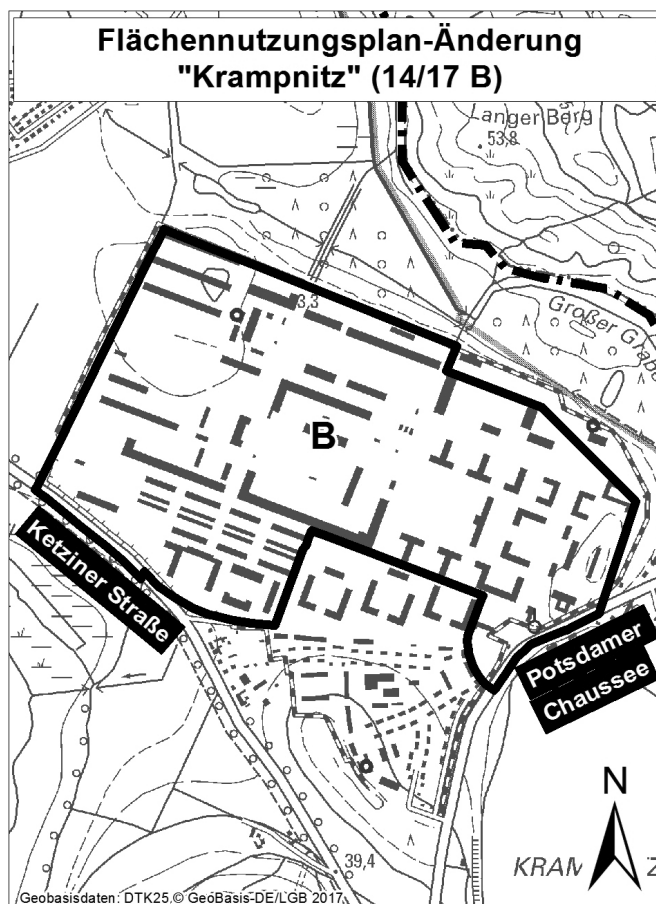
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 19.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam
Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Gutschow
Zimmer 841, Tel.: 0331 289-2509
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)



Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht sowie:

- brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020
- Umweltplanung Dr. Klimsa: „Kaserne Krampnitz - Altlastenuntersuchung lokaler Kontaminationen (Abstrombereich IV – Südwest-Abstrom), Ergebnisbericht mit Gefährdungsabschätzung (Bericht zur Monitoringkampagne 2016) vom 14.09.2016

- Fugmann Janotta Partner, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Entwicklungsbereich Krampnitz, Dezember 2019
- Machleidt Städtebau + Stadtplanung, SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, SHP Ingenieure, winkelmüller.architekten, p.a. performative architektur, „Wohnen in Potsdam-Krampnitz“ – städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung zur Vorbereitung von Bebauungsplänen, Regenentwässerungskonzept, 01.06.2019
- KSZ Ingenieurbüro GmbH, Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“ – 2. Überarbeitung, 02.03.2020
- KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung Schießlärm Standortübungsplatz Berlin Schießbahn 2 , Berlin – Stand 23.04.2018 (Vorinformation)
- Fugmann Janotta Partner, Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz, Januar 2020 Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam: Stellungnahme zu Berücksichtigung der Belange und Lage der Bau- und Bodendenkmale vom 16.08.2017
- Fugmann Janotta Partner mit Dipl.-Ing (FH) Jens Scharon, Entwicklungsbereich Krampnitz – Ausgleichskonzept zum Artenschutz – Deponie Golm, Dezember 2018
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.10.2019
- Arbeitsgemeinschaft Stadtbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland (ARGE SKF): Voruntersuchung zur Stadtbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland von Campus Jungfernsee bis Fahrland – Stand April 2020

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen folgende Informationen zu Natura 2000-Gebieten vor:

- zur Lage des FFH- und SPA-Gebietes „Döberitzer Heide“ im Verhältnis zum Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung,
- zu den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der benachbarten Natura 2000-Gebiete,
- zur Prüfung möglicher planungsbedingter Beeinträchtigungen sowie zu Maßnahmen und Erfordernissen als Prämissen der FFH-Vorprüfung.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen Siedlungsflächen im Änderungsbereich,
- zu den Bodeneigenschaften im Änderungsbereich,
- zu schädlichen Bodenveränderungen im Änderungsbereich einschließlich des Umfangs an vorhandenen und planerisch ermöglichten Bodenversiegelungen,
- zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Abfallvermeidung durch Wiedernutzung der historischen Kasernenbauten,
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen und zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelungen im Änderungsbereich.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit, Verschmutzungsgefahr des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung,
- zu einem den Änderungsbereich beeinflussenden Grundwasserschaden einschließlich Gefährdungsabschätzung,
- zu benachbarten Oberflächengewässern,
- zum Hochwasserrisiko,
- zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu Versickerungsmöglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen.

4. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zur klimaökologischen Situation im Änderungsbereich und zu den Klimafunktionen der angrenzenden Freiflächen,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- zu klimawirksamen Anpassungsmaßnahmen.

5. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- zu den Habitatstrukturen im Änderungsbereich und zu den planungsrelevanten Tierartengruppen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- zum Vegetationsbestand, einschließlich Wald, Einzelbäumen und Alleen sowie zur Vegetationsentwicklung,
- zu den vorkommenden Biotoptypen,
- zur Entwicklung der Biodiversität im Änderungsbereich durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einflüsse,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger schutzgutbezogener Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Maßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches.

6. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung,
- zu Maßnahmen der Erhaltung orts-/ landschaftsbildprägender Gehölze und der randlichen Eingrünung der Bauflächen sowie zu anderen gestalterischen Maßnahmen.

7. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur geplanten Bevölkerungsentwicklung am Wohnstandort Kaserne Krampnitz,
- zur Anfälligkeit des Änderungsbereichs für schwere Unfälle und Katastrophen,
- zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbelastungen,
- zu Lärmbelastungen der geplanten Wohnbauflächen durch Verkehrslärm und Schießlärm vom benachbarten Standortübungsplatz der Bundeswehr sowie zu Schallschutzmaßnahmen,
- zur klimatischen und lufthygienischen Belastung der geplanten Wohnquartiere und zu Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung nachteiliger Auswirkungen,
- zu den Steuerungsgrößen der künftigen Treibhausgasemissionen im Änderungsbereich,
- zum Erholungswert und zur Zugänglichkeit der Landschaft sowie zur wohnungsnahen Freiraumversorgung, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen und Erfordernisse innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstiger Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den bekannten Bau- und Bodendenkmalen und zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände,
- zu Maßnahmen und Erfordernissen des Denkmalschutzes, einschließlich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes,
- zum Sachgut Wald, einschließlich Angaben zur forstwirtschaftlichen Bedeutung der Bestände im Änderungsbereich und zum erforderlichen Waldausgleich.

9. Zu Wechsel-/ Kumulationswirkungen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen folgende Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vor:

- zu den wesentlichen Verlagerungseffekten zwischen den Schutzgütern,
- zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen durch die über den Änderungsbereich hinausreichende Gesamtentwicklung der Kaserne Krampnitz, insbesondere Auswirkungen durch die verkehrliche Erschließung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden. Sie sind zusätzlich zugänglich über das Internetportal: <http://blp.brandenburg.de>

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (stadtentwicklung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842541) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 31.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, 2. Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs SAN B 08 „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN B 08 „Babelsberg Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als einfacher Bebauungsplan beschlossen. Sie hat in ihrer Sitzung am 05.09.2018 die öffentliche Auslegung sowie die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Entwurfs zum Bebauungsplan SAN B 08 „Babelsberg Süd“ (18/SVV/0263) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 14.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018.

Der Entwurf des Bebauungsplans SAN B 08 „Babelsberg Süd“ wurde aufgrund von Änderungen zur Art der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut im Zeitraum vom 07.11.2019 bis einschließlich 22.11.2019 öffentlich ausgelegt.

Aufgrund einer Änderung zur Art der baulichen Nutzung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan SAN B 08 „Babelsberg Süd“ nochmals erneut eingeschränkt öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 22 ha und wird begrenzt durch:

Von der Karl-Liebknecht Straße südlich der Bahn bis zur Großbeerenstraße Nr. 1 (westliche Grundstücksgrenze), Großbeerenstraße Nr. 1 bis 5 (ungerade), Friesenstraße (West- und Südgrenze), südlich rückwärtige Grundstücksgrenzen Dieselstraße 9-19 (nur ungerade), südliche Begrenzung Dieselstraße bis Horstweg, Horstweg 4 (südliche Grenze), Großbeerenstraße Nr. 45 bis 63 (südliche Grundstücksgrenzen), Heinrich-von-Kleist-Straße 13 (südliche Grenze), Heinrich-von-Kleist (westl. Straßenbegrenzung), Dieselstraße 52-60 (südliche Grenze), Walter-Klausch-Straße (östlicher Gehweg), Großbeerenstraße Nr. 74 (östliche Grenze), Kopernikusstraße ab Nr. 41 bis 13 (ungerade), Kopernikusstraße 10 (westl. Grenze), Benzstraße 7B (westl. Grenze), Benzstraße Nr. 6 (westl. und nördl. Grenze), südliche Begrenzung der Bahntrasse bis Karl-Liebknecht-Straße.

Ausgenommen aus dem oben bezeichneten Gebiet wird der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans SAN-B 02.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 133 „Großbeerenstraße“ (Aufstellungsbeschluss von 2011, DS 11/SVV/0909) ist im weiteren Verfahren so anzupassen, dass er sich nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN B 08 überschneidet.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist, dass der Bebauungsplan im Geltungsbereich die wesentlichen Sanierungsziele über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“ hinaus sichern soll. Die unbebauten Blockinnenbereiche sollen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse als Grünbereiche ausgewiesen werden. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen sind nicht vorgesehen. Diese Kriterien werden nach Ab-

schluss der Sanierungsmaßnahme ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt. Gleichzeitig soll die Wohnnutzung gesichert und das Stadtteilzentrum in seiner Funktion gestärkt werden. Dazu soll die Art der baulichen Nutzung festgesetzt und Nutzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, welche die Wohn- und Einzelhandelsnutzung erschweren, wie beispielsweise Spielhallen, Bordellbetriebe und sonstige gebietsunverträgliche Nutzungen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird für das Gebiet eine Gestaltungssatzung erarbeitet.

Die Änderung der Planung betrifft bei gleichbleibenden Planungszielen die Anpassung der Festsetzungen wie folgt:

Änderung der Art der baulichen Nutzung:

- Das Grundstück Schulstraße 8c soll weiterhin als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt bleiben, allerdings soll sich die Zweckbindung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in die Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ändern.

Rechtliche Voraussetzungen:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans SAN B 08 „Babelsberg Süd“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Erneut (eingeschränkt) öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des geänderten Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung, eine Darstellung der Änderung sowie die Schalltechnische Untersuchung vom 20.03.2017. Durch die Änderung des Bebauungsplanentwurfs werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB auf die vorgenannten Änderungen beschränkt und finden statt:

vom 17.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Hain
Zimmer 329, Tel. 0331-289 32 15
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

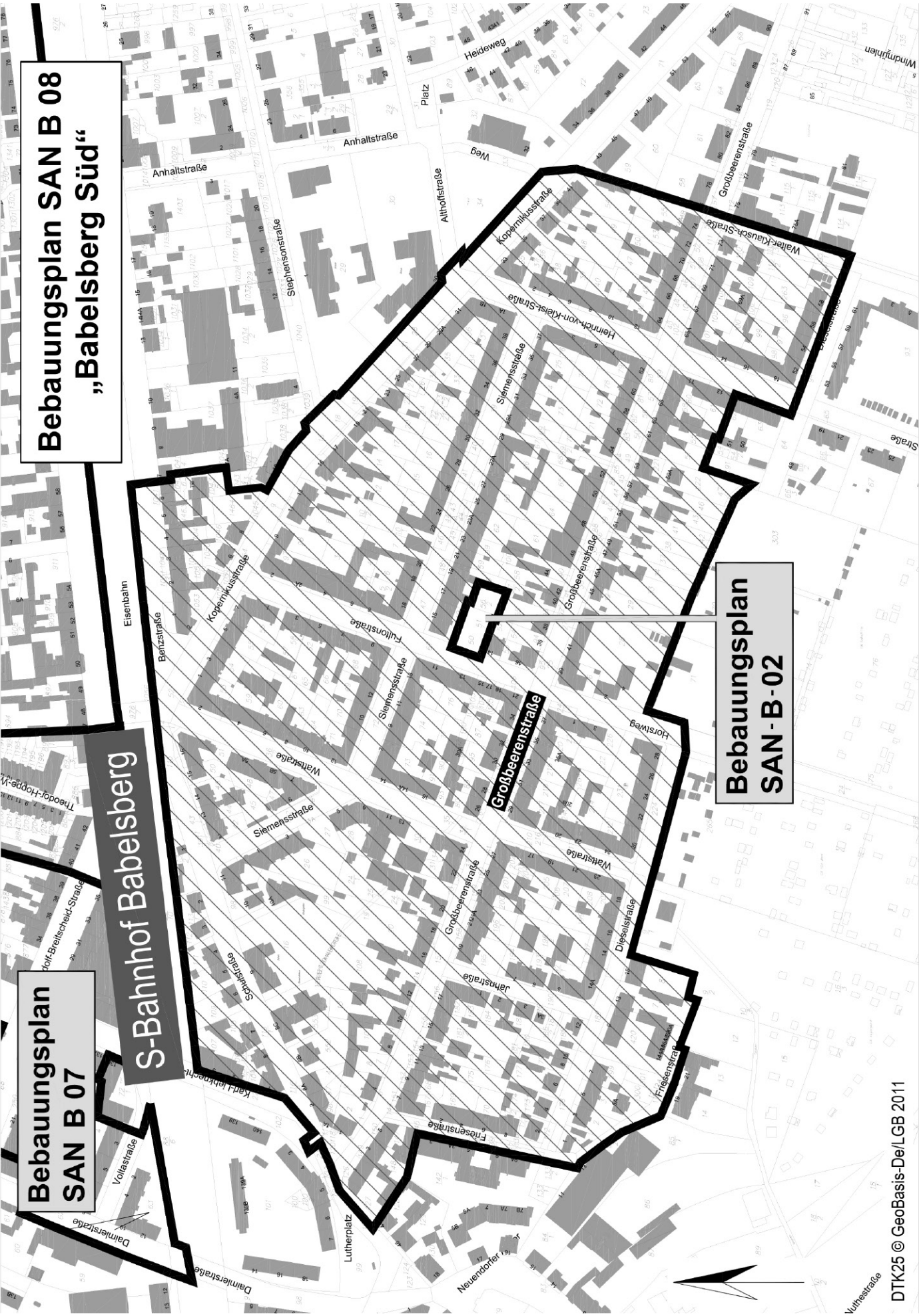
**Bebauungsplan SAN B 08
„Babelsberg Süd“**

**Bebauungsplan
SAN B 07**

S-Bahnhof Babelsberg

**Bebauungsplan
SAN - B - 02**

Großbeerenstraße



Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf

dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (stadterneuerung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-843215) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter:

www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 31.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 19.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Glasmeisterstraße sowie ein Teil der Rudolf-Breitscheid-Straße
- im Osten: ein Teil der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Daimlerstraße
- im Süden: die südliche Straßenbegrenzungslinie der Johannastraße
- im Westen: ein Teil der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-List-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 17 und 18 in der Gemarkung Babelsberg:

- vollständig: 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 23, 24/1, 24/2, 25/3, 25/4, 27/1, 27/2, 28, 30, 31, 33/1, 34, 35, 36, 37/1, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 45/2, 46, 48/5, 49, 51, 55/1, 55/2, 58, 59, 60, 61, 62, 88/12, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 266, 267, 268 (Flur 17); 59 (Flur 18)
- teilweise: 88/11, 256

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Babelsberg in der Nähe des Babelsberger Stadtteilzentrums und unweit des S-Bahnhofs Babelsberg gelegen. Es liegt südlich des Babelsberger Parks und östlich der Bundesstraße 1 (Nuthestraße). Die Fläche ist über die Rudolf-Breitscheid-Straße erschlossen, im Süden schließt sich eine Bahntrasse an das Gebiet an.

Insgesamt weist das Plangebiet eine sehr heterogene Bebauungs- und Nutzungsstruktur auf, welche in der Vergangenheit eine industrielle Prägung erfuhr. Auf Grund eines vorhandenen ehemaligen Gaswerks sind einige Teilflächen erheblich durch Altlasten belastet. Vorzufinden sind ebenfalls einige Brachflächen. Im Gebiet befindet sich außerdem ein Busdepot im Besitz der Busgesellschaft Regiobus Potsdam Mittelmark. Diese Flächen nehmen einen Großteil der Gewerbeflächen im Plangebiet ein. Da in absehbarer Zeit die Einstellung des Betriebs dieses Busdepots beabsichtigt ist, wird der Landkreis Potsdam-Mittelmark diese Flächen perspektivisch veräußern. Hierzu werden bereits Gespräche geführt, da die Landeshauptstadt Potsdam Interesse am Erwerb dieser Flächen hat, da diese als Potentialflächen zur Realisierung einer Schule gelten. Eine Großzahl der vorhandenen Gebäude weisen einen maroden und städtebaulich misslichen Zustand auf. Das Gebiet ist außerdem durch die umgebenden Verkehrsstrassen stark durch Lärm belastet.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Gemischte Baufläche der Dichtestufe M1 mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bis 1,6 dargestellt.

Ergebnis Vorbereitender Untersuchungen

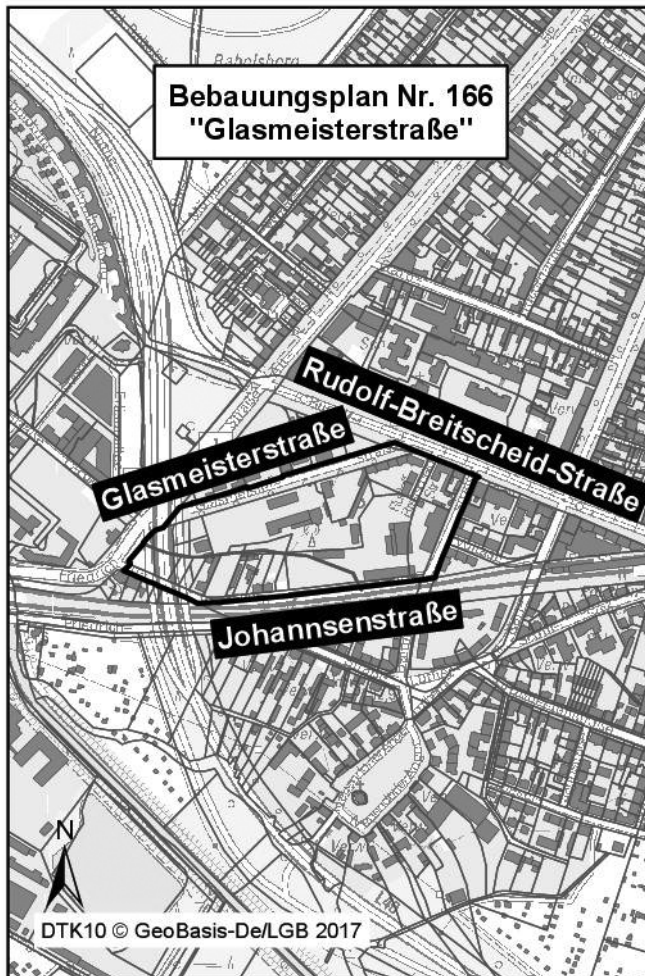
Auf Grundlage des Beschlusses 10/SVV/0755 vom 03.11.2010 wurden bereits Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt, welche die Flächen des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ einschlossen.

Ziel der Untersuchung nach § 141 BauGB war es, unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Betroffenen und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts die vorhandenen Mängel und Missstände behoben werden können und ob ein solches Verfahren durchführbar wäre. Gegenstand der Untersuchungen und Planungsziel war die Entwicklung von Mischgebietsflächen mit höherer Dichtestufe bei gleichzeitiger Beschränkung von Einzelhandel gemäß Einzelhandelskonzept. Hierzu wurde ein Untersuchungsbericht erstellt.

Zudem wurden seitdem mehrere Prüfaufträge (17/SVV/0221, 17/SVV/0247, 18/SVV/0889) für die Nutzung der Flächen mit sozialen Infrastrukturen durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen und der Abstimmungen mit den Eigentümern entstand ein Nutzungskonzept, das nun im Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ umgesetzt werden soll. Trotz bestehender Handlungsbedarfe sind die städtebaulichen und funktionalen Missstände im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens über die Mitwirkungsbereitschaft der privaten Eigentümer durch Teilmaßnahmen lösbar. Diese bestehen in der:

- Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ und der Sicherung der städtebaulichen Ziele in einem städtebaulichen Vertrag mit den mitwirkungsbereiten Eigentümern;
- Festsetzungen einer Gemeinbedarfsnutzung und Verhandlung zum Erwerb dieser dafür erforderlichen Flächen durch die Landeshauptstadt.



Es soll ein Nutzungsgemischter Standort mit Flächen für Gemeinbedarf, soziale Infrastrukturen sowie Nutzungen des Gesundheitssektors jeweils in höherer Dichtestufe entstehen.

Im Hinblick auf die Mitwirkungsbereitschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark bzw. seiner Busgesellschaft Regiobus sind noch weitere Gespräche zu führen, um sicherzustellen, dass von der Anwendung des Besonderen Städtebaurechts abgesehen werden kann.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Vorhabenträgerin, der Oberlin Grundstücks AG, die Grundstücksflächen zu einer Erweiterung des Oberlinhauses mit ergänzenden Nutzungen zu entwickeln. Diese ergänzenden Nutzungen bestehen zum Teil aus der Entwicklung von Wohnraum für besondere Bevölkerungsgruppen, weshalb dem in zukünftig entstehenden Wohnungsbau dieses Projektes ein hoher sozialer Stellenwert beigemessen wird. Weiterhin strebt die Landeshauptstadt Potsdam an, im Umgriff der Flächen des aufzustellenden Bebauungsplans das Planungsrecht für eine Schule zu schaffen. Dies gilt vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass freiwerdende Flächen im Bereich Johannsenstraße/ Ecke Daimlerstraße das einzige Potenzial darstellen, im Zentrum des Stadtteils Babelsbergs künftig noch Flächenbedarfe für öffentliche Infrastrukturerfordernisse abzudecken. Aus diesem Grund ist dieser Standort für die Integration einer Gemeinbedarfsfläche und damit verbunden der Erwerb der dafür notwendigen Flächen, welche derzeit in der Verfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegen, als äußerst dringlich zu betrachten. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ stellt somit einen sehr wichtigen Standort dar, welcher eine der letzten Möglichkeiten der Unterbringung einer öffentlichen Nutzung (Schulnutzung) im Zentrum Babelsbergs bietet.

Zur städtebaulichen Ordnung sowie zur Umsetzung der Planungsziele der Vorhabenträgerin und der Stadt unter Berücksichtigung der Lage im hier vorhandenen städtebaulichen Gefüge und der daraus resultierenden Belange hinsichtlich dem Immissionsschutz sowie der Verknüpfung mit den umliegenden städtebaulichen Strukturen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Teilflächen des Plangebietes zu einem Erweiterungsstandort des Oberlinhauses, um den Raumbedarf der Unternehmensentwicklung zu sichern. Untergebracht werden sollen auf dem Grundstücksbereich der Oberlin Grundstücks AG u.a. eine Kindertagesstätte, Wohnungen für besondere Wohngruppen sowie Räumlichkeiten für gewerbliche und medizinische Nutzungen. Des Weiteren befindet sich die Stadt in Verhandlungen zum Erwerb einer für den Gemeinbedarf vorgesehenen Fläche, die allein künftige ergänzende öffentliche Infrastrukturbedarfe im Zentrum Babelsbergs abdecken kann. Auf dieser Fläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Schule inklusive der dazugehörigen Außenanlagen, geschaffen werden. Bei der Planung sind insbesondere die Immissionsschutzbelastungen der neuen Nutzungen durch die vorhandenen Verkehrsstrassen zu berücksichtigen.

Da im Zuge der Planungen auch ein Teilbereich mit Wohnnutzung entstehen wird, ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2020 beschlossene Fortschreibung der „Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam“ (Potsdamer Baulandmodell 2019), DS 20/SVV/0081, auf das Verfahren anzuwenden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf das Schutzgut Denkmal/ Denkmalbereich erstrecken.

Auf Basis der Beschlüsse der Stadtverordneten zum Masterplan 100% Klimaschutz der Landeshauptstadt Potsdam ist eine energieeffiziente und klimaangepasste Stadtentwicklung – unter Ausnutzung des Potentials der Erneuerbaren Energien, erhöhten Energiestandards und der Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion – anzustreben. Hierfür ist die Aufstellung ei-

nes Energiekonzeptes vorgesehen, welches sich insbesondere mit den Themen Luftaustausch, Kaltluftlieferung sowie bioklimatische Belastung im Bebauungsplangebiet auseinandersetzen wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Gemischte Baufläche den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Potsdam, den 28.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten neuen Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam als Untere Denkmalschutzbehörde

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Untere Denkmalschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet der Nauener Vorstadt in der Landeshauptstadt Potsdam in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer neuen Denkmalbereichssatzung neu zu regeln.

Rechtsgrundlage dafür ist § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1 S. 215). Die geplante Unterschutzstellung umfasst das im Anhang der Satzung definierte Gebiet der Nauener Vorstadt in der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird
im Zeitraum vom **10. September 2020**
bis einschließlich **12. Oktober 2020**

während der üblichen Dienstzeiten
Mo – Fr: 9:00 – 12:00 Uhr
Mo, Mi, Do: 13:00 – 16:00 Uhr
Di: 13:00 – 18:00 Uhr
Fr: 13:00 – 14:00 Uhr

bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam auf dem Campus der Stadtverwaltung Potsdam,

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
Haus 01, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde
3. Etage, Zimmer 310

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen zur Prüfung der Betroffenheit den Namen, den

Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der beabsichtigten neuen Denkmalschutzbereichssatzung Nauener Vorstadt mit den zugehörigen Anlagen und Begründungen zum bisherigen Verfahren können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.potsdam.de/denkmalpflege

Potsdam, den 28.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.09.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 (Nr..19), S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 (Nr-33) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004 (GVBl.I/ S.215), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der nördlich des Potsdamer Stadtkerns liegenden Nauener Vorstadt. Die Grenzen werden gebildet im Süden durch den Verlauf der Kurfürstenstraße; im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße und Puschkinallee; im Norden durch die Hessestraße sowie die Große Weinmeisterstraße nach Süden, die Straße Am Neuen Garten und Behlerstraße bis zur Kurfürstenstraße.
- (2) Die genaue Lage der zum Denkmalbereich gehörigen Flurstücke auf der Gemarkung Potsdam, Flur 1, 2 und 25, ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte „Begrenzung des Denkmalbereichs Nauener Vorstadt“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- (3) In Anlage 2 sind die Flurstücke aufgelistet.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifelsfall ist Anlage 1 maßgeblich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden erhaltenen Substanz geschützt:

- der durch die Bebauung seit dem späten 18. Jahrhundert angelegte und fast unverändert erhaltene historische Siedlungsgrundriss der Nauener Vorstadt,
 - die Straßen und Plätze,
 - die Bebauung des späten 18. Jahrhunderts,
 - die Villen und Wohnhäuser des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sowie die Landhäuser und Bauten aus den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts,
 - die Gestaltung der Villen- und Wohnhausgärten.
- a) Der historische Siedlungsgrundriss ist geprägt durch:
die straßenbegleitende Bebauung bestehend aus Einzelhäusern bzw. beginnende urbane Reihung von Mehrfamilienwohnhäusern einschließlich der vorhandenen Gartenhäuser, Remisen, Pavillons, Pergolen, straßenseitigen, seitlichen und rückwärtigen Freiräumen, sowie insbesondere die Vorgartenbereiche mit ihren Einfriedungen, Einfriedungsresten, Einfriedungstoren, Zufahrten, Zuwegungen mit den historischen Oberflächenbefestigungen sowie mit den historischen Gartengestaltungselementen wie Brunnen und Skulpturen aus Natur- oder Kunststein und den Resten der historischen Bepflanzung.

- b) Die erkennbaren historischen Parzellenstrukturen werden geprägt durch:
die noch vorhandene Parzellierung und Bebauung des ehemals ländlichen Gebietes, im Wesentlichen ab 1870.
- c) Die Straßen und Plätze sind geprägt durch:
 - a. das überkommene Straßennetz, die Breiten der Fahrbahnen, der Gehwege und der Grünstreifen sowie die sich daraus ergebende Hierarchisierung der Wege von breiten Alleen zu schmalen Fußwegen,
 - b. die noch vorhandene historische Pflasterung mit historischen Steinsetzungen und Straßenmöblierung
 - c. den Baumbestand
 - d. Zaunanlagen mit Sockeln, Pfeilern, gusseisernen Pfosten, schmiedeeisernen Gittern und Toren sowie Mauern und Neugierden in den vorgegebenen historischen Materialien und den jeweiligen Durchgangsbreiten der Zaunanlagen
 - e. die Baufluchtlinien und die den Charakter des jeweiligen Straßenzuges prägenden Geschosshöhen.
- d) Die Bebauung des späten 18. Jahrhunderts ist geprägt durch:
eingeschossige verputzte Häuser mit 45 Grad Satteldächern und Biberschwanzdeckung als Reste der gärtnerischen Nutzung der Vorstadt wie beispielsweise der Kindergarten der Pfingstgemeinde Große Weinmeisterstraße 49 (diese Bebauung spiegelt sich aber auch im vormaligen Winzerhaus an der Großen Weinmeisterstraße).
- e) Die Villen und Wohnhäuser des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts sowie die Landhäuser und Bauten aus den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts werden geprägt durch:
 - a. die Gestaltung der straßen- und gartenseitigen Fassaden, insbesondere Anzahl, Lage und Formate sowie Teilung der Öffnungen, Fensterläden, glattem oder durchgefärbten Putz, Vorbauten, Altanen, Treppenhausembauten und Balkonen
 - b. die sich in der Außenstruktur eines Gebäudes abzeichnenden originalen Treppenhausembauten
 - c. die Dachlandschaft südlich der Alleestraße mit überwiegend flachen, schiefergedeckten schwarzen Sattel- oder Walmdächern sowie die im nördlichen Bereich erhaltene Mischung der Dachlandschaft aus klassizistischen flachen, schiefergedeckten Sattel- oder Walmdächern und mit roten Ziegeln gedeckt gründerzeitlichen Mansard- oder Satteldächern
 - d. Art und Gestaltung von Fenstern und Türen
 - e. die für Fenster, Türen, Dachrinnen und Dachhaut verwendeten Materialien von Holz, Zink, Schiefer und Tonziegeln
 - f. die teilweise noch vorhandene gesonderte Erschließung für die Dienstboten
 - g. das Traufpflaster
 - h. die für die Gartennutzung und sonstige Nutzungen errichteten Nebengebäude als Remisen, Kutscherhäuser oder Pflanzenhäuser.

- f) Die Gestaltung der Villen- und Wohnhausgärten wird geprägt durch:
- die rein gärtnerisch gestalteten Vorgärten
 - Geh- und Fahrwege zur Nutzung der ehemaligen Nebengebäude und Freiflächen sowie deren Steinsetzungen aus Klinker, Natursteinpflaster als Mosaik-, Lese- oder Großsteinpflaster, Keramikfließen oder wassergebundenen Wegedecken
 - gärtnerischen Gestaltungselementen wie Binnenzaunanlagen und Beet- und Wegeeinfassungen, Treppenanlagen, Bänke, Brunnen, Pergolen, Neugierden, Gartenskulpturen
 - historische Bepflanzungen und den vorhandenen alten Baumbestand, beispielsweise die vormalige Lenné'sche Baumschule im Straßenkarree zwischen Eisenhartstraße, Behlertstraße, Bertha-von-Suttner-Straße und Alleestraße,

Der bestehende Schutz der zum Bereich gehörenden Einzeldenkmale sowie des angrenzenden und in der Alleestraße querenden Denkmalbereichs „Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft“ (UNESCO-Welterbe) wie auch des angrenzenden Denkmalbereichs „Stadtkern“ wird dadurch nicht berührt.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für das Land Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige städtebauliche Situation erhalten ist.

Die **stadteschichtliche Bedeutung** der Nauener Vorstadt resultiert aus ihrer topographischen Lage zwischen dem Stadtkern und den Höhenzügen des Kapellenberges und des Pflingstberges. Die unmittelbar nördlich an die barocke Innenstadt anschließende Vorstadt entwickelte sich zwischen den weiträumigen königlichen Gärten (Park Sanssouci und Neuer Garten). Im Osten grenzt die Vorstadt an das Grundstück Ritz-Lichtenau mit dem überregional bekannten klassizistischen Wohnhaus und weiter an den Neuen Garten. Dieser Neue Garten wurde seit 1787 auf ehemaligen Weinbergen und Obstwiesen am Heiligen See und dem Jungfernsee als königlicher Garten mit dem Marmorpalais und zahlreichen Staffagebauten angelegt. Nördlich grenzt die Nauener Vorstadt an die Anlagen auf dem Pflingstberg mit dem Belvedere. An der westlichen Seite der Vorstadt grenzt die russische Kolonie Alexandrowka. Diese Siedlung ließ König Friedrich Wilhelm III als Zeichen der Verbundenheit mit Russland im Befreiungskrieg 1815 gegen Napoleon und der Verehrung für den verstorbenen Zar Alexander I. von Russland anlegen.

In diesem Umfeld entwickelte sich die Nauener Vorstadt zum ausgeprägt gesellschaftlichen Begegnungsort. Bürgerliche und adlige Grundstücksbesitzer erfüllten sich ihren Wunsch nach privaten Rückzugsräumen und Repräsentationsorten. Die Villen und Landhäuser spiegeln nicht nur das finanzielle Vermögen ihrer Erbauer wieder, sondern auch das gestiegene Selbstbewusstsein des aufstrebenden Finanz- und Industriekapitals gegenüber den Vertretern des Adels und des unweit residierenden Königshauses. Viele der Gebäude wurden zunächst als Sommerhäuser errichtet, bevor sie in späteren Generationen ganzjährig genutzt wurden. Die Häuser dienten zunächst dem sommerlichen Vergnügen. Die fortschreitende bauliche Verdichtung der Nauener Vorstadt ist ein Dokument des Baubooms nach der Reichsgründung 1871, der selbst vor der landschaftlich geprägten Vorstadt in Umgebung zu den königlichen Gärten keinen

Halt machte. Während die bauliche Entwicklung in der südlichen Nauener Vorstadt einen städtischen Charakter hatte, behält die nördliche Nauener Vorstadt zunächst den ländlichen Charakter mit Einzelhausbebauungen. Ab 1903 entstanden die Siedlungsbauten an der Hessestraße.

Die Bebauung der Nauener Vorstadt markiert die bauliche Entwicklung in dieser besonderen Lage und besitzt somit stadteschichtliche Bedeutung.

Aufgrund der repräsentativen Lage in der Kulturlandschaft und in unmittelbarer Nachbarschaft der königlichen Gärten und deren Verbindungswege zwischen dem Park Sanssouci und dem Neuen Garten kommt der Nauener Vorstadt auch eine wichtige **städtebauliche Bedeutung** zu. Erkennbar sind die vom Straßenraum erlebten Fassaden der Häuser oft repräsentativ gestaltet, während die Gartenfassaden bescheidener ausgebildet sind. Die aufwendige Gestaltung der Grundstücke mit repräsentativen Freiräumen ist heute teilweise noch erlebbar. Die damaligen Bauherren imitieren bisweilen königliche Maßstäbe, was das Verhältnis von Bebauung und Freiraum betrifft. Insofern sind auch die zu den Wohnhäusern gestalteten Gartenanlagen als gestalteter Freiraum ein wesentlicher Bestandteil des stadträumlichen Gefüges und besitzen einen hohen Denkmalwert.

In der Vorstadt entstanden zahlreiche Gebäude von hoher **architekturhistorischer Bedeutung**. Architekten der 2. Generation nach Karl Friedrich Schinkel wie Ludwig Ferdinand Hesse oder Reinhold Persius errichteten Villen entlang der Ausfallstraßen aus Potsdam oder als gestaltetes Gegenüber zu den königlichen Gärten. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts schufen Baumeister wie H. Zech, E. Petzholtz oder C. Partik die heute noch vorhandene Bebauung der Nauener Vorstadt. Diese Bauschaffenden entwickelten als Unternehmer ganze Privatstraßen mit Wohngebäuden an attraktiven Standorten in Potsdam. Die Mehrzahl der Villen und Landhäuser waren sehr individuelle, auf die Bedürfnisse der Auftraggeber ausgerichtete Entwürfe. Nicht nur die Fassadengestaltung, auch die Ausbildung der Grundrisse, die Gestaltung der Innenräume, der Einbau moderner Haustechnik, die Unterbringung von Pflanzen und die Anlage eines zeitgemäßen Hausgartens waren Ausdruck einer sich selbst inszenierenden Wohnkultur. Die Villen entwickelten sich zu Vorbildern, die über Potsdam hinaus ihre Nachbildungen erfuhren.

Durch die Satzung geschützt sind ebenso die noch überall im Satzungsgebiet vorhandenen handwerklichen und künstlerischen Zeugnisse der Potsdamer Bauhandwerksmeister sowie deren architektonischen Anlehnungen an die Vorbilder der Schinkelschule. Zu diesen Zeugnissen gehören insbesondere die straßenseitigen Schauffassaden der Gebäude. Zahlreiche Villen und Wohnhäuser sind an ihren Fassaden mit einem baugebundenen Figureschmuck ausgestattet. Reliefs und Medallions schmücken die Fassaden der Häuser. Figuren und Brunnen zieren die Hausgärten. Thematisch befasst sich dieser künstlerische Schmuck mit der umgebenden Flora und Fauna. Viele der Figuren stammen aus der im 19. Jahrhundert in Potsdam bekannten Stuckfabrik Koch, die im Auftrag Friedrich Wilhelm IV. königliche Bauten sowie zahlreiche Villen und Mietshäuser mit Bauschmuck gestaltete.

Diese Plastiken sind von hohem Zeugniswert und tragen bei zur **baukünstlerischen Bedeutung** der Nauener Vorstadt. Im Übrigen wird auf die Anlage 3 (Ergänzung zur Begründung) Bezug genommen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die Substanz der baulichen und gärtnerischen Anlagen im Denkmalbereich, soweit sie das vom sachlichen Geltungsbereich erfasste Erscheinungsbild trägt, den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Der Denkmalbereich ist ein Denkmal im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).
- (2) Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalbereichssatzung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 BbgDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 9 BbgDSchG erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 03.09.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Anlage 1

Die genaue Lage der zum Denkmalbereich gehörenden Flurstücke ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte eingezeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 2

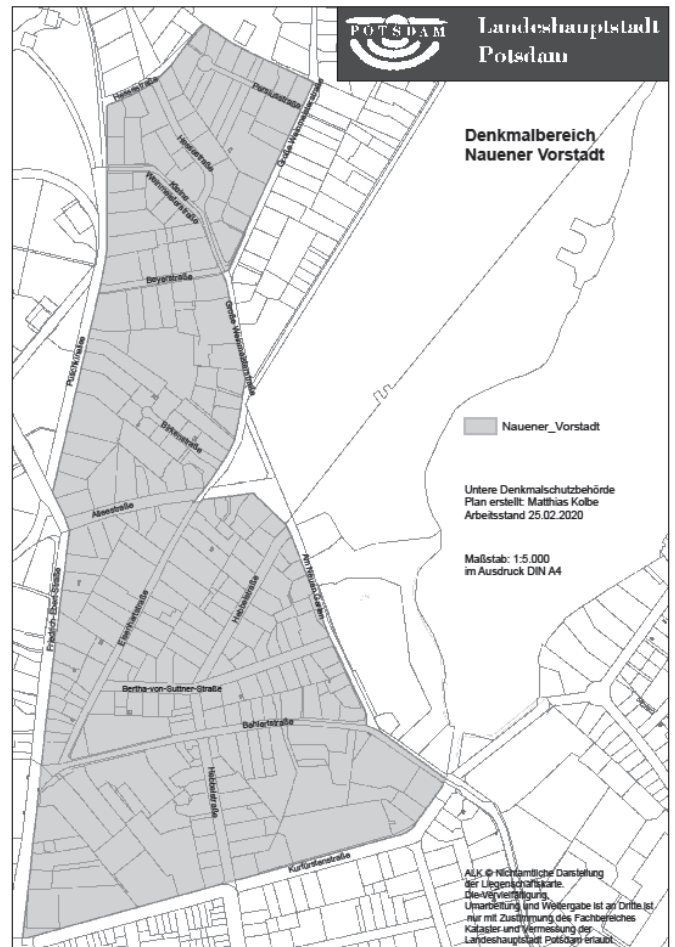
In Anlage 2 sind die Flurstücke der Gemarkung Potsdam, Flur 1, 2 und 25, aufgelistet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 3

In Anlage 3 findet sich die Ergänzung zur Begründung (geschichtliche Herleitung). Die Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.

Anlage 1

Die genaue Lage der zum Denkmalbereich gehörigen Flurstücke ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte eingezeichnet. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.



Anlage 2**Bereich der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs
„Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam**

In Anlage 2 sind die Flurstücke der Gemarkung Potsdam, Flur 1, 2 und 25 (Stand 01.01.2020), aufgelistet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Flur 1 – Flurstücke

40	41	42	45/1	45/2	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
59	62	63	64	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
80/1	80/2	80/3	81	82	83	84	87	88/1	88/2	89	90	93	94	95	96	97	99
102/1	102/2	102/3	103	104	105/1	105/3	105/4	106	108	109	110	111	112	113	114	115	117
118	119	120	122	123	124	125	126	129	130	131/2	132	133	134	135	136	137	148/5
162	163	164	165	166	167	168	169	170	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182/1	182/2	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	220	222
223	224	225	226	227	228	229	230	234	236	237	238/1	238/2	240/1	240/2	241	242	243
244	245	246	247	248	249	250	613	656	657	658	660	661	662	663	664	665	684
685	693	699	700	763	765	766	826	839	840	841	844	845	866	868	870	871	1140
1141	1142	1143	1304	1360	1384												

40: Friedrich-Ebert-Straße

114: Puschkinallee

148/5: kurzes Stück Russische Kolonie bis Abzweigung Puschkinallee

168: Kleine Weinmeisterstraße; geht ins Gebiet

179: Kleine Weinmeisterstraße

241: Große Weinmeisterstraße bis Flurstück 240/2

Flur 2 – Flurstücke

1	2	4	14	15	19	20/3	20/4	20/5	20/6	20/7	20/8	21(3)	24/2	25	27	28	29
30	31	32	33	34	36	37	38	39	40	41	42	43	44/1	44/2	44/3	44/4	45/1
45/2	46	47	48/1	48/2	49	50	51	52	53/1	53/2	54	55	56	57	58	59	60
61	62	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76/1	76/2	77	78	79
80/1	80/2	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
97	99/1	99/2	100/1	100/2	101/1	101/2	102	103	104	105	106	107	109	110	111	114	115
119/2	120	121	123	124/1	124/2	802	803	808	809	810	811	812	846	847	848	855	866
867	869	1056	1057	1094	1098	1100	1101	1107	1184	1185	1235	1236	1254	1358	1395	1396	1397
1417	1418																

4: Behlertstraße

14: Behlertstraße bis Mangerstraße

40: Friedrich-Ebert-Straße

74: geht in Begrenzung Große Weinmeisterstraße über

124/1: Kurfürstenstraße

124/2: Kurfürstenstraße

Flur 25 – Flurstücke

264	265	266	268	272	273	274	276	277	278	279	1480	1535	1557	1558	1559	1560	1668
1669	1695																

264: Friedrich-Ebert-Straße

278: Kleines Stück Kurfürstenstraße

1695: Teil der Kurfürstenstraße bis

Abzweig Hebbelstraße

Anlage 3

Ergänzung zur Begründung – geschichtliche Herleitung

Die Nauener Vorstadt besitzt einen großen Zeugniswert für die städtische Entwicklungsgeschichte im Potsdamer Nordraum. Bis heute lassen sich die Anfangsphasen der baulichen Entwicklung seit der landwirtschaftlichen Nutzung mit Äckern, Weideland, Windmühlen und Weinanbau im 18. Jahrhundert bis zur Errichtung repräsentativer Wohngebäude im 19./20. Jahrhundert in der unmittelbaren Nachbarschaft der königlichen Gartenanlagen nachvollziehen.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Gebiet weitgehend unbebaut und von der Anlage von Weinbergen geprägt. Nördlich des Nauener Tores führte bereits im 18. Jahrhundert eine Straße in die Städte Nauen und Spandau. Entlang dieser Straße entstanden vermutlich nach 1750 erste Bebauungen. Ein "Plan von der so genannten Insel Potsdam nebst umliegenden Gegenden" von 1774 zeigt bereits einzelne Gebäude an der Behlertstraße sowie im nördlichen Abschnitt der Eisenhartstraße.

Diese Bebauungen waren einfache eingeschossige Wohnhäuser, die traufständig nah an die Straße gebaut waren. Die Bauten aus dem 18. Jahrhundert wurden später oft durch Umbauten überformt oder durch Neubauten ersetzt.

In dem Gebiet Nauener Vorstadt lässt sich bis heute die Sozial- und Baugeschichte Potsdams im 19. und frühen 20. Jahrhundert nachvollziehen. Potsdam hatte als Residenz-, Garnison- und Beamtenstadt in der Einwohnerschaft einen hohen Anteil an der Mittel- und unteren Oberschicht.

Für viele Menschen aus diesen sozialen Schichten wurde die Gegend nördlich des Nauener Stadttors zu einem attraktiven Wohnort. Die neuen Wohnquartiere ausserhalb der alten Stadt besaßen Weitläufigkeit und man konnte die Natur um Potsdam insbesondere Wald und Wasser genießen. Ein weiterer sehr wichtiger Standortfaktor für die Entwicklung der Nauener Vorstadt zu einer bevorzugten Gegend für den Hausbau war die unmittelbare Nähe zu den königlichen Schlössern und Gärten.

Nach 1861 wurden die nördlichen Vorstädte in Potsdam fast vollständig erschlossen und durch Bebauung verdichtet. In den Anfangsjahren der städtebaulichen Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelten geschäftstüchtige Baufirmen Teile der Vorstadt.

Die Beschreibung der königlichen Residenzstadt Potsdam und der umliegenden Gegend von Friedrich Nicolai aus dem Jahr 1786 erfasste in der "Nauenschen Vorstadt" 94 Vorderhäuser. Bewohnt wurde diese damals vorwiegend von Gärtnern, Handwerkern, Weinmeistern oder Müller, die zur Ausübung ihres Gewerbes auf größere Grundstücke angewiesen waren. Es gab aber auch vereinzelt bereits repräsentative, reinen Wohnzwecken dienende Gebäude in den Vorstädten. Ein Beispiel ist das Palais Lichtenau (Behlertstr. 31), das vermutlich 1796-97 von Michael Philipp Boumann für den Kammerherrn Johann Friedrich Ritz und seine Gattin Wilhelmine Enke, spätere Gräfin von Lichtenau erbaut wurde. Seine Hauptfassade ist zum Neuen Garten ausgerichtet, den König Friedrich Wilhelm II. 1787-97 anlegen ließ. Die prächtige Gartenfassade des Palais Lichtenau erstreckt sich nach Süden, wo sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ein sumpfiges, noch nicht erschlossenes Terrain mit Namen „Witam“ befand. Dieser Sumpf entwässerte in den Behlertgraben entlang der heutigen Kurfürstenstraße, welcher den Bassinplatz mit dem Heiligensee verband. Noch heute steht an der Ecke Kurfürsten- / Behlertstraße das ehemalige Brücken-

pächterhaus, das 1792 nach Plänen von Andreas Ludwig Krüger als eingeschossiges, später aufgestocktes Gebäude errichtet wurde und an die damals an dieser Stelle über den Graben führende Behlertsbrücke erinnert.

Die Entwicklung der Nauener Vorstadt vollzog sich von Süden in nördliche Richtung, also von der stadtnahen südlichen Nauener Vorstadt in Richtung Pflingstberg.

In räumlicher Nähe zur Innenstadt wurde 1752 auf einem Grundstück zwischen Eisenhartstraße, Behlertstraße und Straße Am Neuen Garten ein Friedhof vor den Toren der Stadt Potsdam angelegt. Dieser Friedhof war eine Folge der Überbelegung des heutigen Alten Friedhofes in der Heinrich-Mann-Allee. Der Friedhof an der Eisenhartstraße hatte einen dreieckigen Grundriss und war von einer steinernen Mauer umgeben. Dieser Mauer ist bis heute in Resten erhalten geblieben. Bereits 1796 war auch dieser Friedhof in der Nauener Vorstadt überbelegt und musste geschlossen werden. Später wurde das Gelände von der Stadt verpachtet, um dort eine Baumschule anzulegen.

Das Erscheinungsbild der zuvor kaum besiedelten Vorstädte veränderte sich zwischen 1860 und 1900 vollkommen. Ab 1860 wurden an der Eisenhartstraße sowie der Alleestraße einzelne Wohnhäuser errichtet. Nach 1870 setzte in diesem Gebiet eine rege Bautätigkeit ein. Zur weiteren Erschließung der Vorstadt wurden 1872 die Bertha-von-Suttner-Straße (ehemals Bismarckstraße) sowie die Hebbelstraße (ehemals Moltkestraße) angelegt. Damit war das gesamte Straßennetz der südlichen Nauener Vorstadt fast vollständig angelegt. Bis 1900 wurden die neu entstandenen Grundstücke bebaut.

Es entstanden zahlreiche freistehende, villenartige Wohnhäuser. Im Gegensatz zu den kleinteiligen Bauten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die eng entlang der Straßenfluchten in der Stadt gebaut wurden, errichtete man die neuen Wohnhäuser nicht unmittelbar an den Straßen, sondern bildete Flächen vor den Wohnhäusern als Vorgärten aus. Zusätzlich besaßen die meisten Grundstücke einen Garten, auf der Rückseite der Häuser, wo sich auch die erforderlichen Nebengebäude zum Grundstück wie Remisen, Stallgebäude und Gartenhäuser befanden.

Die Auftraggeber der Villen in der Nauener Vorstadt waren oft Angehörige des Hofadels sowie Militärs, Beamte, Rentiers sowie geschäftstüchtige Bau- und Maurermeister. Die Bauunternehmer beteiligten sich neben ihren Auftragsarbeiten auch an der einsetzenden Wohnbauspekulation. So erwarb etwa der Maurermeister Heinrich Zech neun Parzellen des ehemaligen Friedhofterrains an der Eisenhartstraße, welche er im Auftrag für Erwerber bebaute oder nach Fertigstellung des Wohnhauses verkaufte.

In den 1880er Jahren wurden die bereits angelegten Straßen verdichtet und es vollzog sich ein Wechsel hin zu einer mehr geschlossenen Bebauung. Die bauliche Entwicklung konzentrierte sich in dieser Zeit besonders auf den östlichen Abschnitt der Bertha-von-Suttner-Straße sowie den nördlichen Abschnitt der Hebbelstraße. Diese werden dominiert von zwei- bis dreigeschossigen kleinen Wohnhäusern zur Miete und Mietwohnhäuser mit niedrigem Sockelgeschoss, die einseitig oder zweiseitig im Verbund stehen. Auch mit der beginnenden Verstärkung der Wohnbebauung durch die lückenlose Aneinanderreihung der Gebäude und den sich durchsetzenden Mietwohnhäusern wurde die repräsentative Ausgestaltung der Fassaden sowie das Anlegen von Vorgärten beibehalten.

In den 1890er Jahren, als die bestehenden Straßen bereits mehrheitlich bebaut waren, wurde die Hebbelstraße in südliche Rich-

tung verlängert. Die neuen Parzellen wurden innerhalb weniger Jahre, zwischen 1892 und 1899, mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Als Bauherren wirkten hier vor allem der Maurermeister Friedrich Thiemann, der fünf Häuser baute sowie der königliche Hofmaurermeister Hermann Bolle, der vier Häuser an der neu angelegten Straße errichtete. Das einheitliche Erscheinungsbild der Straße lässt sich aber auch auf die damaligen Bauvorgaben für die an der verlängerten Moltkestraße gelegenen Parzellen zurückführen. Diese schrieben eine offene Bauweise aus villenartigen Wohnhäusern mit Souterrain und zwei Vollgeschossen vor. Eine größere Ausnutzung der Grundstücke findet sich bei der zeitgleich an der Behlerstraße realisierten Bebauung. Der Maurermeister Max Beyertt errichtete hier zwischen 1892 und 1897 drei dreigeschossige, im Verbund stehende Mietwohnhäuser mit Seitenflügel. In dieser Zeit wurde auch die Kurfürstenstraße in östlicher Richtung bis zur Behlerstraße verlängert. Das trifft zeitlich zusammen mit dem Abbruch der Stadtmauer, der 1897 schließlich abgeschlossen war.

Die Bebauung der südlichen Nauener Vorstadt, die stark von Wohnbauten geprägt ist, wird ab 1877 entlang der Kurfürstenstraße ergänzt durch eine Reihe von, für die geschichtliche Entwicklung der Nauener Vorstadt bedeutende, repräsentativen Schul- und Verwaltungsgebäuden. Dazu zählen namentlich: die Schulen und die Doppelturmhalle an der Kurfürstenstraße, das Logenhaus an der Kurfürstenstraße, das Palais Lichtenau sowie das Brückenpächterhaus an der Behlerstraße gegenüber dem Neuen Garten, das Verwaltungsgebäude an der Straßenkreuzung Friedrich-Ebert-Str. / Kurfürstenstraße und die Villa Bier in der Friedrich-Ebert-Straße 37.

Die städtebauliche Entwicklung der südlichen Nauener Vorstadt war gegen Ende des 19. Jahrhunderts mehrheitlich abgeschlossen. Im 20. Jahrhundert wurden lediglich noch einige Baulücken geschlossen sowie bestehende Gebäude durch Neubauten ersetzt. So entstand etwa an der Ecke Friedrich-Ebert-Straße / Behlerstraße im Auftrag des Beamten-Wohnungsvereins zu Potsdam ab 1912 eine Wohnanlage bestehend aus einem repräsentativen Vorderhaus sowie vier Gartenhäusern im hinteren Teil des Grundstücks. Zusammen mit den in den 1950er Jahren auf dem Grundstück der ehemaligen Eisenhart'schen Heilanstalt entstandenen Zeilenbebauungen prägt diese das Bild der westlichen Behlerstraße. Einzelne moderne Überformungen von Bestandsgebäuden wie z.B. die Pharmazeutische Fabrik Taschner in der Behlerstr. 29 (Architekt Otto Rudolf Salvisberg) blieben eher eine Ausnahme.

Die Alleestraße wurde als Verbindungsweg zwischen dem alten Park Sanssouci und dem Neuen Garten angelegt. Sie stellt im Satzungsgebiet den Übergang zur nördlichen Nauener Vorstadt dar, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet war. Die Nutzung bestand hauptsächlich aus Weinanbau an der Südseite des Pfingstberges. Auf eine Karte von 1761, dem "Plan de la Residence Royal de Potsdam" sind die parzellierten Grundstücke zum Weinanbau dargestellt. Die ersten Grundstücksbesitzer nördlich der Alleestraße waren häufig Weingärtner. Ebenso gehören Mühlenbesitzer und Betreiber von Gärtnereien zu den Käufern der Grundstücke.

Entlang der Alleestraße begann die Bebauung vermutlich mit der Errichtung des vormals eingeschossigen Hauses Alleestraße Nr. 8 im Jahre 1839. Ab den 1870er Jahren bis ins frühe 20. Jahrhundert wurden z.B. die Parzellen des Mühlmeisters Walsleben durch lokal bedeutende Bau- und Maurermeister wie etwa Albert Lüdicke und Wilhelm Behrend bebaut. Es entstanden zweigeschossige, repräsentative Einfamilienhäuser und Villen mit Vorgärten, rückwärtigen Gartenanlagen mit Nebengebäuden.

In den Jahren 1886/87 erwarb der Fabrikant Weidemann das Grundstück der Alleestraße 8 sowie das dazugehörige rückwärtige, großflächige Areal. Er ließ Gelände parzellieren und mit einer Stichstraße erschließen. Bis 1887 wurde das Gelände noch der Großen Weinmeisterstraße zugeordnet und erhielt erst später den Namen Birkenstraße. Die enge Bebauung dieses Straßenzuges mit ihren mehrgeschossigen Mietwohnhäusern (Nr.1,7,8,9) gab vermutlich Weidemann ab den 1890er in Auftrag. Die restlichen Parzellen der Birkenstraße wurden erst im 20. Jahrhundert durch den Maurermeister Wilhelm Behrend bebaut. Durch die zumeist ohne Vorgarten dicht an die Straße gerückten Gebäude sowie das Doppelwohnhaus am Ende der Straße, wirkt die Birkenstraße städtischer und wird nur durch das noch heute freie Grundstück der Nr. 2 aufgelockert.

An der Großen Weinmeisterstraße, die schon auf dem "Plan von der sogenannten Insel Potsdam" von 1774 verzeichnet ist, kann bereits 1834 eine Bebauung nachgewiesen werden. Das bereits damals vorhandene Gebäude (Nr. 61) an der Kreuzung zur ehemaligen Albrechtstraße (Am Neuen Garten) wurde in den Jahren 1686/69 Jahren erweitert und umgebaut. Gemeinsam mit dem Nachbargrundstück Nr. 62 und dem dazwischenliegenden ehemaligen Stallgebäude bildet es den Eckpunkt der abzweigenden Straßen Am Neuen Garten und Große Weinmeisterstraße gegenüber dem Haupteingang des Neuen Garten. Die weitere Bebauung des Straßenzuges fand in den frühen 1870er Jahren statt. In rascher Abfolge entstanden mehrere Einfamilienhäuser, vorwiegend in Auftrag gegeben von Adligen, Hofangestellten oder Beamten.

Die Persiusstraße, ursprünglich eine Stichstraße, entstand im Zuge der Bebauung des Villenviertels am Neuen Garten. Ab 1873 gehörte sie zur Großen Weinmeisterstraße, bezeichnet als Nr. 50 a-h. Seit 1880 war ein Großteil der Grundstücke im Besitz des Oberförsters Alfred Kienast, welcher die Parzellen in den folgenden Jahren allmählich verkaufte.

Die heute asphaltierte Große Weinmeisterstraße mit den schmalen Bürgersteigen wird von hohen Linden gesäumt und zusammen mit den Vorgärten und deren Bepflanzung sowie einzelnen Bäumen auf den Grundstücken erhält das Gebiet einen grünen Charakter. Die Kleine Weinmeisterstraße war um 1834 einzig mit einem heute nicht mehr vorhandenen langgestreckten Wohnhaus mit integrierten Stallungen bebaut. Die bis heute erhaltene Bebauung in der Kleinen Weinmeisterstraße, fand ab dem Jahr 1900 statt.

Die Bebauung der Beyerstraße, eine Querstraße zur Großen Weinmeisterstraße, setzt ebenfalls in den frühen 1870er Jahren ein, wobei hier häufig Albert Lüdicke sowohl als Bauherr als auch in Funktion des ausführenden Maurermeisters in den Akten erscheint. Dieser erwarb am 14. Mai 1872 eine größere Parzelle unmittelbar nordöstlich der Russischen Kolonie. Das bis zu diesem Zeitpunkt noch unbebaute Gebiet ließ er durch einen Privatweg erschließen, den ehemaligen "Katzenstieg". Auch hier weisen die in den folgenden Jahren entstehenden und bebauten Grundstücke eine Baufluchtlinie auf, was das Anlegen von Vorgärten ermöglichte.

Am Westrand der Nauener Vorstadt gegenüber der Russischen Kolonie von 1826/27 befindet sich das Gebiet der ehemaligen Kapellenbergstraße (Puschkinallee). Das heute einheitliche Bild der Straße wird vor allem durch die mittig gelegenen Risalite der Villen geprägt und weist eine lockere Bebauung mit großzügigen Vorgärten und Hinterhöfe auf. Die zwischen 1871 und 1873 errichteten, herrschaftlichen, spätklassizistischen Gebäude, stehen der Anlage der Russischen Kolonie Alexandrowka gegenüber. Die zweigeschossigen Häuser mit ihren vorgesetzten Balkonen und Veranden, die gestalteten Vorgärten mit ihren

feingliedrigen Zäunen und Toren, Pflanzungen und Resten von gärtnerischen Anlagen bestimmen bis heute das Bild. Charakteristisch ist die Anordnung einzelner Baukörper hinter der Fluchtlinie, die in lockerer Beziehung zueinanderstehen.

Eine Besonderheit stellen die zahlreichen Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden und den großen Gartenanlagen dar, welche sich in den Straßenverläufen zu den umgebenden Parkanlagen ergeben.

Die Nauener Vorstadt erfüllt als eine Mehrheit baulicher Anlagen mit ihren gestalteten Freiflächen die Voraussetzungen eines Denkmalbereichs im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG. Die Vorstadt ist in ihrer Struktur, ihrer Funktion als Wohnort mit repräsentativen Gebäuden ein hervorgehobenes Zeugnis der Siedlungsgeschichte Potsdams, des Städtebaus sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung.

Mit der Nauener Vorstadt ist ein einzigartiges städtebauliches

und architektonisches Gebiet fast vollständig und ohne großflächige Störungen durch Kriegshandlungen oder städtebauliche Eingriffe aus einer Zeit mit einer Bautätigkeit mit reichhaltiger Formensprache erhalten.

Die Nauener Vorstadt - eine Erweiterung des Stadtraumes bis zur Gründerzeit - dokumentiert den Bauboom nach dem Sieg im Deutsch-Französischen Krieg 1871. Die Nauener Vorstadt ist ein wichtiges Zeugnis der behutsamen sich einfügenden Neubebauung im Umfeld der königlichen Gärten. Diese räumliche Nähe der Bebauung zu den gestalteten Gartenanlagen des Neuen Gartens, des Kapellenberges und des Pfingstberges waren immer Teil des städtebaulichen Konzeptes.

Die Nauener Vorstadt dokumentiert den Übergang der Formgebung von einer klassizistischen herrschaftlichen Villa zum villenartigen Mehrfamilien-Wohnhaus unter Beibehaltung des repräsentativen Erscheinungsbildes sowie der Gartenräume.

Ämtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der Brauerstraße 4 in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Teileinziehung des nordöstlichen Teils der Brauerstraße im Bereich der Hausnummer 4 vorgenommen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Funktion sowie Widmungsbeschränkung des teileinzuziehenden Abschnittes aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten.

1. Lagebeschreibung:

Der teileinzuziehende Bereich beginnt neben der Tiefgaragenzufahrt sowie dem Hauszugang zur Brauerstraße 4 und endet am derzeitigen Ende der öffentlich gewidmeten Brauerstraße. Der Teil der Brauerstraße, welcher an der Kreuzung Humboldtstraße / Am Alten Markt beginnt und bis hinter die Tiefgaragenzufahrt/Hauszugang der Brauerstraße 4 führt, ist nicht Gegenstand dieser Teileinziehungsverfügung.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam

Flur: 6

Flurstück 679 mit einer Teilfläche von ca. 315,0 m²
Gesamtfläche ca.: 315,0 m²

2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Funktion „Anliegerstraße“ sowie derzeitige Widmungsbeschränkung „Verbot für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Gesamtlänge von über 10 m“ wird aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

neue Funktion: Geh- und Radweg

neue Widmungsbeschränkungen: Fußgänger- und Radfahrverkehr

3. Begründung:

Die Teileinziehung des nordöstlichen Teils der Brauerstraße im Bereich der Hausnummer 4 mit der Neufestsetzung der Funktion „Geh- und Radweg“ sowie Widmungsbeschränkung „Fußgänger- und Radfahrverkehr“ erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die Teileinziehung wird damit begründet, dass die Brauerstraße als Geh- und Radweg bis zum Uferweg an der Alten Fahrt (Adolf-Miethe-Ufer) weitergeführt werden soll. Diese Weiterführung der Brauerstraße dient somit als Anbindung (Lückenschluss) zum Adolf-Miethe-Ufer sowie ferner als untergeordnete Erschließung der neu entstehenden Häuser Brauerstraße 5 – 7. Denn die Brauerstraße endet für den Kfz-Verkehr künftig als Sackgasse und wird nach Fertigstellung der endgültigen Straßenbaumaßnahmen eine Wendestelle im Bereich vor der Brauerstraße 3 und 4 (hinter dem Alten Rathaus) besitzen. Die Erschließung des Gesamtgrundstücks Brauerstraße 4 – 7 wird künftig über die Tiefgaragenzufahrt sowie dem Hauszugang an der Brauerstraße 4 sichergestellt. Der weitere Verlauf der Brauerstraße im Bereich der Häuser 5 – 7 ist hingegen nicht für den Kfz-Verkehr vorgesehen, da die über diesen Straßenabschnitt anliegenden Hauszugänge der Brauerstraße 5 – 7 im Zusammenhang mit der Anbindung des Uferweges lediglich eine untergeordnete fuß- und radverkehrstechnische Anbindung an das öffentliche Straßennetz benötigen. Die Kfz-Erschließung sowie Erschließung der öffentlichen Ver- und Entsorgung der Hauszugänge Brauerstraße 5 – 7 erfolgt somit über den Teil der Brauerstraße bis zur Hausnummer 4 (Tiefgaragenzufahrt zum Gesamtgrundstück Brauerstraße 4 – 7), welche weiterhin uneingeschränkt erreichbar bleibt. D.h. der Bereich der Tiefgaragenzufahrt sowie der Hauszugang der Hausnummer Brauerstraße 4 sind nicht Gegenstand der beabsichtigten Teileinziehung. Die rettungstechnische Erschließung der Häuser Brauerstraße 5 – 7 wird über den hier gegenständlichen neuen Straßenabschnitt sichergestellt.

Die straßenrechtliche Widmung des Abschnittes Brauerstraße 5 – 7 mit der Widmungsbeschränkung „Fußgän-

ger- und Radfahrverkehr“ erfolgt in einem separaten Widmungsverfahren. Beide straßenrechtlichen Verfügungen (Teileinziehungsverfügung sowie Widmungsverfügung) werden jedoch zeitgleich verfügt und ortsüblich bekanntgemacht werden, um das zeitgleiche Inkrafttreten der einheitlichen Widmungsbeschränkung „Fußgänger- und Radfahrverkehr“ sicherzustellen.

Mit der Teileinziehung wird somit das Ziel verfolgt, den straßenverkehrsrechtlichen sowie straßenbaulastseitigen Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen – das heißt eine klare Abgrenzung zwischen den einerseits für die KFZ-Erschließung erforderlichen sowie den andererseits fuß- und radverkehrlich untergeordneten Abschnitten der Brauerstraße zu schaffen. Mit der Teileinziehung wird demnach der Pflicht des Straßenbaulastträgers gemäß § 9 Abs. 1 BbgStrG entsprochen, die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, denn vorliegend wird eine deutliche Abgrenzung zwischen dem motorisierten und nicht-motorisierten Verkehrsraum geschaffen.

4. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 21.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche Brauerstraße 5 – 7 in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Brauerstraße im Bereich der Hausnummern 5 – 7 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Gegenstand dieser Widmungsverfügung ist die neu zu errichtende Weiterführung der Brauerstraße im Bereich vor den Hausnummern 5 – 7. Der neu zu widmende Abschnitt der Brauerstraße beginnt am Ende der derzeit öffentlichen Brauerstraße und verläuft von dort in Richtung Süden und endet nach ca. 60 m am Adolf-Miethe-Ufer.

1.1 Lage der Straßen:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 6
Flurstück: 679 mit einer Teilfläche von ca. 841,0 m²
Gesamtfläche ca.: 841,0 m²

1.2 Zuordnung:

Die unter 1.1 genannte Teilfläche des Flurstücks 679 wird der „Brauerstraße“ zugeordnet. Die Einstufung er-

folgt nachstehend unter Punkt 3. dieser Widmungsverfügung.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Die unter 1 genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Geh- und Radweg
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: Fußgänger- und Radfahrverkehr

4. Begründung:

Die Widmung des weiterführenden Teils der Brauerstraße mit der Widmungsbeschränkung „Fußgänger- und Radfahrverkehr“ wird damit begründet, dass diese Weiterführung der Brauerstraße als Anbindung zum Uferweg an der Alten Fahrt (Adolf-Miethe-Ufer) sowie ferner als untergeordnete fuß- und radverkehrliche Erschließung der neu entstehenden Häuser Brauerstraße 5 – 7 hergestellt wird. Auf diesem Abschnitt der Brauerstraße ist somit kein Kfz-Verkehr vorgesehen. Die über diesen Straßenabschnitt anliegenden Hauszugänge der Brauerstraße 5 – 7 werden daher künftig ausschließlich fuß- und radverkehrstechnisch erreichbar sein. Die Kfz-Erschließung sowie Erschließung der öffentli-

chen Ver- und Entsorgung erfolgt über den bereits öffentlichen Teil der Brauerstraße bis zur Hausnummer 4, dort ist auch die Tiefgaranzufahrt zum Gesamtgrundstück Brauerstraße 4 – 7 gelegen, welche weiterhin uneingeschränkt erreichbar bleibt. Die rettungstechnische Erschließung der Häuser Brauerstraße 5 – 7 wird über den hier gegenständlichen neuen Straßenabschnitt sichergestellt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 21.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 23 „Schiffbauergasse“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 19.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplans Nr. 23 „Schiffbauergasse“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 "Schiffbauergasse" umfasst ein – einschließlich Wasserflächen – rund 13,2 ha großes, östlich der Potsdamer Innenstadt gelegenes Plangebiet, davon entfallen rund 11,2 ha auf Landflächen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straßenmitte der Berliner Straße im Westen, die nördliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße 29 (Villa Tummeley) im Norden, die Havel mit dem Tiefen See im Osten sowie die umgebaute Zufahrt zur Humboldtbrücke im Süden.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Potsdam: 733/2, 735, 736/1, 739, 839, 841, 842, 888, 890, 891, 894, 896, 897, 898, 899, 900, 902, 903, 904, 905, 952, 953, 961 (teilweise), 966, 968, 982, 1070, 1110, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1138, 1139, 1140, 1141, 1143, 1144, 1145, 1284, 1285, 1319 und 1363 (teilweise), 1415, 1420, 1421.

Weiterhin befinden sich folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Potsdam im Geltungsbereich: 1/7 (teilweise), 1/16, 1/17, 1/19, 2, 4 und 8 (teilweise).

Planungsanlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 2019 beschlossen, die Planungsziele des 1992 eingeleiteten und zwischenzeitlich (2006 – 2017) ruhenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 23 „Schiffbauergasse“ gemäß aktueller Entwicklung anzupassen und zu konkretisieren.

Mit der Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens Nr. 23 "Schiffbauergasse" wird eine grundsätzliche Sicherung (auch nach geplanter Aufhebung der Sanierungssatzung bis 2021) der bereits umgesetzten Baumaßnahmen und der bestehenden Nutzungsstruktur aus Kunst, Kultur und zukunftsweisendem, kreativen Gewerbe sowie ergänzenden Gastronomieangeboten angestrebt. Weitere konfliktträchtige Wohnnutzung sowie Beherbergungsstätten und Ferienwohnungen im Plangebiet sollen ausgeschlossen werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat mit Wirkung vom 27. Juni 2002 die Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Schiffbauergasse beschlossen.

Die Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Sanierungsgebiet stellen eine Konkretisierung der Sanierungsziele dar.

Dem Planungserfordernis kann durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes genüge getan werden, da das Plangebiet weitgehend bereits endgültig bebaut ist und sich die Festsetzungen auf die Art der zulässigen Nutzung beschränken können. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben damit im Übrigen nach § 34 BauGB.

Der vorliegende Bebauungsplan soll gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Der Plan dient der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) und erfüllt die Kriterien im Hinblick auf die zulässige Grundfläche bzw. zusätzliche Versiegelung.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente.

Umweltbezogene Informationen:

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- Artenschutzfachliche Untersuchung Sanierungsgebiet "Schiffbauergasse" (Dr. Susanne Salinger) vom **20.10.2015**
- Biotopkartierung "Schiffbauergasse" (Büro Spath+Nagel) vom Oktober 2016
- Schalltechnische Untersuchung "B-Pläne Schiffbauergasse Nr. 23 und 23.1" (KSZ Ingenieurbüro) vom **06.09.2018**
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom **27.04.2017**
- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt zu Naturschutz, Wasserwirtschaft und Immissionsschutz vom **22.05.2017**
- Stellungnahme des Bereiches Umwelt und Natur der LHP zum Immissionsschutz (Luftreinhalteplan und Lärminderungsplan inkl. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Regenwasserentsorgung sowie Stellungnahme der Un-

teren Naturschutzbehörde zu naturschutzfachlichen Standortbedingungen, Erhaltungsbindungen zu Einzelbäumen vom **16.05.2020**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz - Verkehrslärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- zu Straßen- und Schienenverkehrslärm,
- Gewerbelärm
- Freizeitlärm
- Immissionsberechnungen

2. Zum Schutzgut Wasser

in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Niederschlagswasserbeseitigung / Versickerungsmöglichkeiten

3. Zum Schutzgut Tiere

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu Quartierstandorten besonders geschützter Arten (insbesondere Brutvögel und Fledermäuse) liegen Informationen zum Schutzgut Tiere vor.

4. Zum Schutzgut Pflanzen

- Biotopkartierung

5. Zum Schutzgut Mensch

In den Fachgutachten sowie in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Minderungs- / Vermeidungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
- zur Sicherung und Anlage von Grün- und Freiflächen

6. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

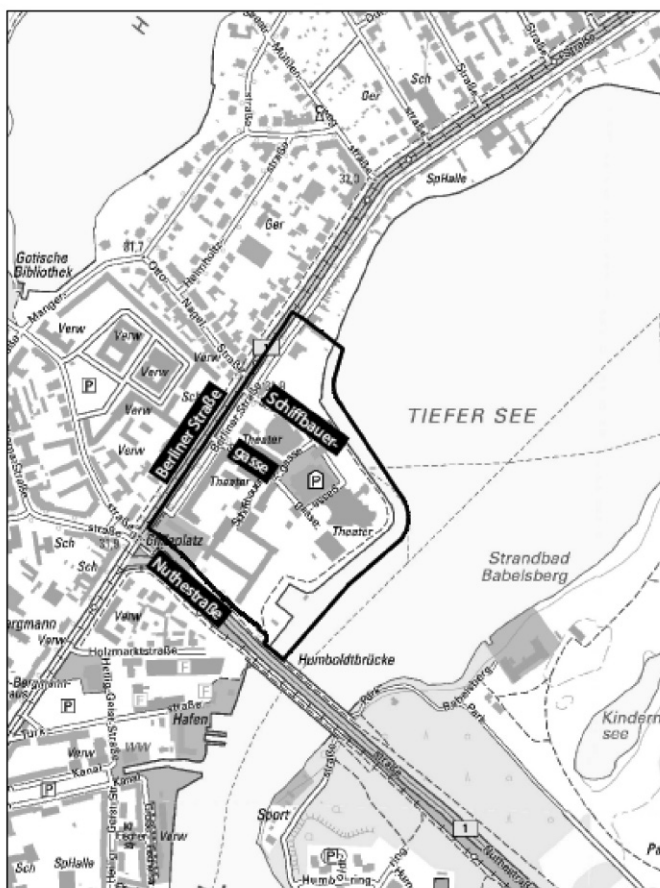
- zur Darstellung der bekannten Bau- und Bodendenkmale

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Die öffentliche Auslegung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 18.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020 statt.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage
(Bitte dazu die nachstehend aufgeführten Hinweise zu Corona Schutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 beachten)

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr



Informationen: Frau Straßberger, Zimmer 323,
Tel.: +49 331 289-3245
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefo-
nischer Vereinbarung)

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und/oder das Farbspektrum können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Hinweise bezüglich Corona-Schutzmaßnahmen (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.

- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (stadterneuerung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 31.08.2020

in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.03.2020 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, Nr.32) die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte beschlossen.

Die Entgeltordnung vom 20.12.2017 veröffentlicht im Amtsblatt Nr.03/2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entgeltpflicht

Die Leistungen des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte sind entgeltpflichtig. Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder einen Antrag auf Benutzung bzw. Leistungserbringung stellt. Die Entgelte für den Eintritt (Ausstellungen und Führungen) werden sofort fällig. Die restlichen Leistungen des Potsdam Museums sind mit der Antragstellung fällig, sofern nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt schriftlich vereinbart wurde. Die Entgelte sind Nettoentgelte. Sie erhöhen sich um die gegebenenfalls gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2 Eintrittspreise für Ausstellungen und Führungen

- (1) Für die Ausstellungen des Potsdam Museums werden die folgenden Eintrittspreise erhoben:
- | | |
|--|--------------------|
| a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| b) Einzelkarte Ständige Ausstellung | frei |
| Einzelkarte Sonderausstellung
(pro Person und Ausstellungsbesuch) | 5,00 € |
| ermäßigt | 3,00 € |
| c) Kombikarte (Besuch aller Ausstellungen)
ermäßigt | 5,00 €
3,00 € |
| d) Gruppenkarte (ab 6 Personen)
Kombikarte
ermäßigt | 4,00 €
2,00 € |
| e) Jahreskarte
ermäßigt | 35,00 €
25,00 € |
| f) Verbundkarte *
Sonderregelung | |
| g) Führungspauschale | 50,00 € |

- h) Kuratorenführung 70,00 €
- i) Kinderworkshops 3,00 €

Nutzung Technik einschließlich technische Betreuung:
 25,00 € / pro angefangener Stunde
 Öffnungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten und zusätzliches Sicherheitspersonal: 25,00 € (Mo bis Fr) / 30,00 € (Sa, So, Feiertag) / pro angefangener Stunde.

- (2) Die Jahreskarten werden personenbezogen ausgestellt, sie sind nicht übertragbar. Jahreskarten gelten 12 Monate ab Ausstellungsdatum.
 Für Verbundkarten gelten Sonderregelungen, die mit den betroffenen Partnern ausgehandelt werden. Diese liegen an der Kasse aus. Ermäßigungen auf den Eintrittspreis werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für Azubis, Studenten, Arbeitssuchende, Sozialgeldempfänger, Empfänger von ALG II und Schwerbeschädigte gewährt.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Sonderausstellungen im Potsdam Museum. Hierfür werden die Höhe des Eintrittsentgeltes und etwaiger Ermäßigungen von Fall zu Fall besonders festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Werden Eintrittskarten durch Kooperationspartner oder touristische Dienstleister im Kontingent ab 10 Karten erworben, kann ein Rabatt bis zu 30 % gewährt werden.
- (5) Führungen durch die Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zzgl. den pauschalen Führungspreis für die gesamte Gruppe. Öffentliche Führungen oder Sonderführungen können von dieser Festlegung abweichen.
- (6) Die Entgelte für Veranstaltungen und Vorträge des Potsdam-Museums orientieren sich an den aktuellen Bildungsentgelten für vergleichbare Angebote anderer Museen und Bildungseinrichtungen.
- (7) In Verbindung mit der entgeltspflichtigen Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen wird für den Ausstellungsbesuch (am gleichen Tag) ein ermäßigter Eintritt erhoben.
- (8) Kostenloser Eintritt für ICOM-Mitglieder, für Mitglieder des Deutschen Museumsbund und des Museumsverbandes Brandenburg, für Leihgeber, Mitglieder des Fördervereins, Mitarbeiter des HBPG und für Künstler, die in der Ausstellung vertreten sind.

* Eintrittskarte, die zum Besuch mehrerer Potsdamer Museen berechtigt

§ 3 Vermietung

Nutzungsentgelte für Veranstaltungsräume des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte

		Basis Nutzungsentgelt	Basis Nutzungsentgelt
Raum	Fläche	½ Tag (max. 4 Std. inkl. Vor- u. Nachbereitungszeit)	1 Tag (max. 8 Std. inkl. Vor-u. Nachbereitungszeit)
Saal	180 m²	250,00 €	500,00 €
Veranstaltungsraum 1	90 m²	125,00 €	250,00 €
Veranstaltungsraum 2	90 m²	125,00 €	250,00 €

Zusatzkosten (bei Bedarf zzgl. zum Basis-Nutzungsentgelt):

Die Vergabe der Veranstaltungsräume erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Nutzungsverträgen zu den in dieser Entgeltordnung angegebenen Entgelten.

§ 4 Foto-, Film- und Videoerlaubnis

Es ist den Besuchern nur mit Zustimmung des/der Direktors/in gestattet, im Potsdam Museum fotografische und audiovisuelle Aufnahmen sowohl für kommerzielle, als auch für persönliche Zwecke anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung der Aufnahmen sind nicht gestattet.

Für die Erteilung einer Foto-, Film- und Videoerlaubnis gelten Sonderregelungen zum Schutz des Museumsgutes.

§ 5 Nutzungsrechte und Entgelte

- (1) Auf Antrag kann die Genehmigung zur drucktechnischen oder sonstigen Reproduktion von Sammlungsgegenständen und zur Wiedergabe auf Bild- und Tonträgern im gesamten Medienbereich durch die Direktion oder von ihr beauftragten Mitarbeitern erteilt werden. Eine Anfrage ist innerhalb von 3 Wochen zu beantworten. Die Dauer der inhaltlichen Bearbeitung des Auftrages kann variieren.
- (2) Die Nutzung des Bildmaterials ist entgeltpflichtig und darf nur für den bei Bestellung angegebenen Zweck erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, der Direktion die erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Es werden nur die einfachen, inhaltlich und räumlich begrenzten Nutzungsrechte übertragen. Wird das festgesetzte Entgelt innerhalb der festgelegten bzw. gesetzten Zahlungsfrist nicht gezahlt, gelten die Nutzungsrechte als nicht übertragen.
- (3) Soweit das Museum nicht Inhaber der künstlerischen Bildrechte (Copyright) an den Werken ist, kann es die Nutzungsrechte nicht erteilen. Das Museum haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Veröffentlichung der Fotos ergeben. Das Museum übernimmt ebenfalls keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zu den Bildern dargebotenen Informationen.
- (4) Gelieferte Abbildungen dürfen ohne besondere Genehmigung grundsätzlich nicht verändert werden; dies gilt auch für die Wiedergabe auf veränderten Trägermaterialien (inkl. digitale Medien).
- (5) Jede weitere Verwertung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Direktion. Das Bildmaterial darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht reproduziert, kopiert, dupliziert oder auf andere Weise genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (6) Von Veröffentlichungen erhält das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, sofern nichts anderes vereinbart wird, unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar. Als Bildquelle ist bei jeder Verwendung eindeutig anzugeben:
 Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, sowie der Name des Fotografen. Der Quellennachweis hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an der Zuordnung von Bild- und Herkunftsnachweis entstehen können.

Bei unterlassener oder nicht eindeutiger Quellenangabe erhöht sich das Entgelt um 100%. Im Falle honorarfreier Bildnutzungen ohne Bildquellennachweis wird eine Strafgebühr von 50,-€ pro Bild erlassen.

(7) Bei ungenehmigter Veröffentlichung behält sich das Potsdam Museum die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

(8) Veröffentlichungsentgelte

Bücher/Bildbände/Enzyklopädien

Auflage bis 5000 Stück

Format bis ¼	31,00 EUR
Format bis ½ S	36,00 EUR
Format bis 1/1 S	41,00 EUR
Format bis 2/1 S	51,00 EUR
Titel	72,00 EUR

Auflage bis 10.000 Stück

Format bis ¼	41,00 EUR
Format bis ½ S	46,00 EUR
Format bis 1/1 S	51,00 EUR
Format bis 2/1 S	56,00 EUR
Titel	82,00 EUR

Auflage darüber

Format bis ¼	46,00 EUR
Format bis ½ S	51,00 EUR
Format bis 1/1 S	56,00 EUR
Format bis 2/1 S	62,00 EUR
Titel	92,00 EUR

Fachzeitschriften/ wiss. Periodika

Auflage bis 10.000 Stück

Format bis ¼	21,00 EUR
Format bis ½ S	31,00 EUR
Format bis 1/1 S	51,00 EUR
Format bis 2/1 S	77,00 EUR
Titel	102,00 EUR

Auflage bis 25.000 Stück

Format bis ¼	26,00 EUR
Format bis ½ S	38,00 EUR
Format bis 1/1 S	61,00 EUR
Format bis 2/1 S	107,00 EUR
Titel	123,00 EUR

Auflage bis 50.000 Stück

Format bis ¼	32,00 EUR
Format bis ½ S	51,00 EUR
Format bis 1/1 S	82,00 EUR
Format bis 2/1 S	138,00 EUR
Titel	164,00 EUR

Tages- und Wochenzeitungen

Auflage bis 50.000 Stück

kleinformatig	26,00 EUR
großformatig	41,00 EUR

Auflage bis 100.000 Stück

kleinformatig	36,00 EUR
großformatig	46,00 EUR

Auflage überregional

kleinformatig	46,00 EUR
großformatig	61,00 EUR

Postkarten/ Kalender

Auflage bis 3.000 Stück	128,00 EUR
Auflage bis 5.000 Stück	153,00 EUR
Auflage bis 10.000 Stück	179,00 EUR

Internet

Nutzung je Bild

Nichtkommerzielle Nutzung	36,00 EUR
Zuschläge bei kommerzieller Nutzung auf Nachfrage	

Diaserien, Tonbildschau, Multivision

Nutzung je Bild

nichtkommerzielle einmalige Nutzung	36,00 EUR
nichtkommerzielle mehrmalige nationale Nutzung	51,00 EUR
nichtkommerzielle multinationale Nutzung	92,00 EUR
Zuschläge bei kommerzieller Nutzung auf Nachfrage	

CD-ROM, DVD und Videofilm

Auflage bis 3.000 Stück	56,00 EUR
Auflage bis 5.000 Stück	67,00 EUR
Auflage bis 10.000 Stück	78,00 EUR

Fernsehen (einmalige Einblendung)

Regionalsender	46,00 EUR
Überregionaler Sender	56,00 EUR

Entgelte für weitere Nutzungsarten können auf Antrag vereinbart werden.

(9) Von der Erhebung des Entgelts kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden:

- bei Reproduktionen von geringem Umfang,
- bei Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen bis zu einer Auflage von 1000 Exemplaren,
- bei Reproduktionen in Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen,
- soweit die Reproduktion einer angemessenen Werbung für das Potsdam Museum dient
- wenn im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder mit anderen der Öffentlichkeit dienenden Institutionen hinsichtlich der gewährten Kostenfreiheit Gegenseitigkeit besteht.
- für aktuelle Berichterstattungen der Presse oder Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht

§ 6 Entgelt für die Benutzung von Museumsgut, Auskünfte, Recherchen und Bereitstellung von Daten und Fotografien

(1) Für die Benutzung von Museumsgut zu geschäftlichen/gewerblichen Zwecken wird ein Entgelt erhoben.

pro angefangenen Tag 26,00 EUR

(2) Das Entgelt für Recherchen, d. h. für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen, die Museumsbestände, Archivalien, Dokumentationen oder wissenschaftliche Literatur betreffen, wird nach Arbeitsstunden berechnet.

pro angefangene halbe Arbeitsstunde beträgt 18,00 EUR

(3) Die Einsichtnahme in Museumsbestände im Auftrag von wissenschaftlichen Institutionen ist entgeltfrei.

- (4) Die Herstellung fotografischer Arbeiten erfolgt entgeltlich im Haus oder durch Auftragsfotografen/innen des Potsdam Museums. Es gelten dann die Preise der Auftragsfotografen/innen. Hinzu kommt ein Entgelt für Recherchen, d. h. für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen, die Museumsbestände Archivalien, Dokumentationen oder wissenschaftliche Literatur betreffen in Höhe von:

pro angefangene halbe Arbeitsstunde 18,00 EUR

- (5) Für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken gilt die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Im Rahmen der Amtshilfe können Kopien unentgeltlich hergestellt werden.

- (6) Scans und digitale Bildbearbeitung
Das Entgelt für die Anfertigung von Scans sowie evtl. notwendiger Bildbearbeitung wird nach Arbeitsstunden berechnet.

pro angefangene halbe Arbeitsstunde beträgt 18,00 EUR

- (7) Davon abweichende Regelungen können im Einzelfall durch die Direktion entschieden werden.

§ 7 Geldwerte Drucksachen

Die Preise für vom Museum herausgegebene Drucksachen (Bücher, Hefte, Führer, Poster, Postkarten, Pläne u. ä.) orientieren sich an der Höhe der Aufwendungen.

§ 8 Leihverkehr von Museumsgut

- (1) Der museale Leihverkehr, vor allem für Ausstellungen, wird durch Leihverträge geregelt. Die Ausleihe ist entgeltfrei, Bearbeitungsaufwand kann pro Objekt in Rechnung gestellt werden. Transportkosten, Kosten für Transport- und Ausstellungsversicherungen, ggf. Restaurierungskosten sowie sonstige Kosten sind durch den Leihnehmer zu tragen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Entleihung von Museumsgut. Leihanfragen sind mindestens vier Monate im Voraus schriftlich an die Direktion zu richten.
- (3) Über eine Ausleihe von Museumsgegenständen an kommerzielle Einrichtungen und Privatpersonen entscheidet die Direktion. Hierbei werden Entgelte im Einzelfall nach Wert und Dauer der Leihgaben von der Direktion festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung des Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 07.08.2020

In Vertretung

Brigitte Meier

Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2017

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.08.2020 (DS 20/SVV/0809) wurde folgendes beschlossen:

Gemäß § 7 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg wurde der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2017 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 628.051,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg wurde der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2017 und der Prüfungsvermerk liegen im Sekretariat des KIS in Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, vom 10.09.2020 bis zum 18.09.2018 öffentlich aus und können nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2017 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Ambros Josef Tazreiter (AfD) hat zum 24.07.2020 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Da Herr Roman Kuffert verzogen ist, berufe ich als nächstfolgende Ersatzperson Herrn Helmar

Wobeto (AfD) zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Potsdam, den 06.08.2020

Michael Schrewe

Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ vom 28.08.2020

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19), öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf ihrer Sitzung am 19.08.2020 gemäß § 3 BbgKVerf und § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ in Kraft.

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
und Stadterneuerung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10,
Haus 1, 8. Etage

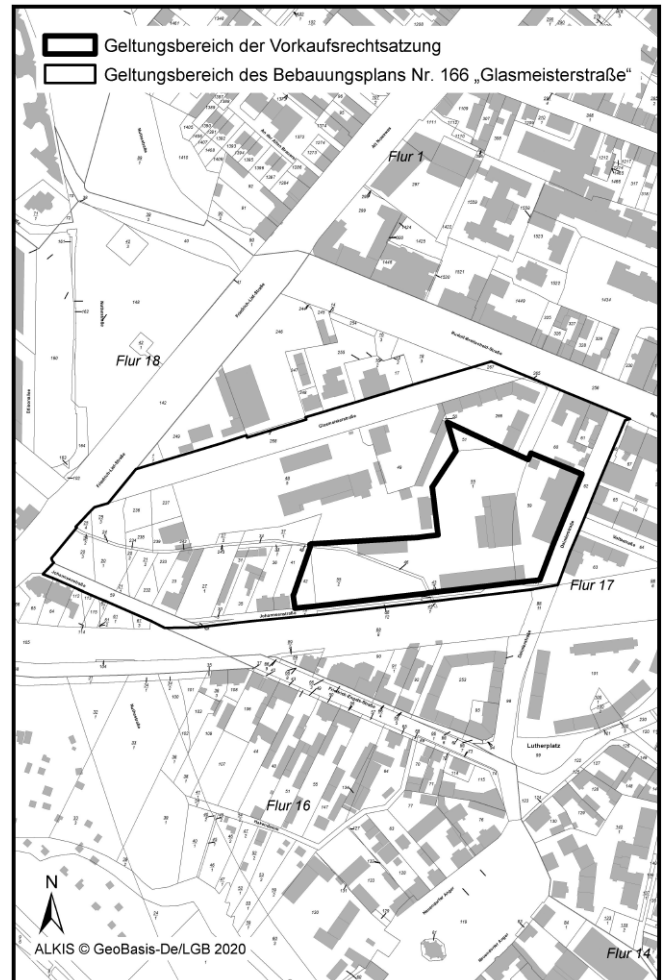
Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Kühn
Zimmer 833, Tel.: 0331-289-2521
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit auf den Seiten der Landeshauptstadt Potsdam eingesehen werden.



Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“

§ 1 Städtebauliche Maßnahmen

- (1) Zur städtebaulichen Entwicklung der Flächen zwischen der Glasmeisterstraße, der Rudolf-Breitscheid-Straße, der Daimlerstraße, der Johannsenstraße und der Friedrich-List-Straße hat die Landeshauptstadt Potsdam soll der Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ aufgestellt werden. Ein wichtiges Planungsziel dieses Bebauungsplans ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Schulstandorts. Dieser Schulstandort ist der einzige, der im Zentrum von Babelsberg und dessen unmittelbarer Umgebung nach dem Stand der Schulentwicklungsplanung zur Gewährleistung einer angemessenen Schulausstattung möglich ist.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne der unter Abs. 1 dargestellten Ziele steht der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an den unbebauten und bebauten

Grundstücken innerhalb des in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereichs zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fläche, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende in der Gemarkung Babelsberg, Flur 17, gelegenen Flurstücke: 42, 46, 51, 55/1, 55/2 und 59.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte durch eine dicke Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an der gemäß § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Fläche gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB zu. Die Flächen sind als Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ abgeleitet.
- (2) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Das als Anlage dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegende städtebauliche Konzept ist Ausgangsbasis für das Bauleitplanverfahren; die detaillierten städtebaulichen Rahmenbedingungen sind im weiteren Planverfahren auszuloten.

§ 4 Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 01.09.2020

*in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister*

